



Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

23. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Anhörungsverfahrens	3
2	Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	4
2.1	Übersicht.....	4
2.2	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB).....	4
2.3	Direktzahlungsverordnung (DZV).....	5
2.4	Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL).....	14
2.5	Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV).....	15
2.6	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV).....	16
2.7	Strukturverbesserungsverordnung (SVV).....	18
2.8	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV).....	20
2.9	Agrareinfuhrverordnung (AEV).....	21
2.10	Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAFV).....	21
2.11	Weinverordnung.....	22
2.12	Tierzuchtverordnung (TZV).....	22
2.13	Höchstbestandesverordnung (HBV).....	23
2.14	Früchteverordnung.....	24
2.15	Schlachtviehverordnung (SV).....	24
2.16	Milchpreisstützungsverordnung (MSV).....	25
2.17	TVD-Verordnung.....	25
2.18	Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.....	26
2.19	Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV).....	26
2.20	Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV).....	27
	Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden	29

1 Gegenstand des Anhörungsverfahrens

Die Eidgenössischen Räte haben die Beratungen zur Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2014-2017) am 22. März 2013 abgeschlossen. Die Anhörung bei den Kantonen und interessierten Organisationen dauerte vom 8. April bis am 28. Juni 2013. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Anhörung:

Verordnung SR-Nr.	Anpassung
Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) 211.412.110	Teilrevision
Direktzahlungsverordnung (DZV) 910.13	Totalrevision
Verordnung über die Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft (VKKL) 910.15	Teilrevision
Ackerbaubeitragsverordnung (ABBV) 910.17 Neue Bezeichnung: Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)	Totalrevision
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) 910.91	Teilrevision
Strukturverbesserungsverordnung (SVV) 913.1	Teilrevision
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) 914.11	Teilrevision
Agrareinfuhrverordnung (AEV) 916.01	Teilrevision
Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAFv) 916.010	Teilrevision
Weinverordnung 916.14	Teilrevision
Tierzuchtverordnung (TZV) 916.31	Teilrevision
Höchstbestandesverordnung (HBV) 916.344	Totalrevision
Obst- und Gemüseverordnung 916.131.11 Neue Bezeichnung: Früchteverordnung	Totalrevision
Milchpreisstützungsverordnung (MSV) 916.350.2	Teilrevision
Landwirtschaftliche Datenverordnung (LDV) 919.117.71 Neue Bezeichnung: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)	Totalrevision
Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (QuNaV)	neu

Die Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 48 Absatz 2^{bis} LwG und Artikel 45a TSG ist vom 12. Juli bis zum 23. August 2013 erfolgt. Folgende Verordnungen waren Gegenstand dieses 2. Anhörungspaketes:

Verordnung SR-Nr.	Anpassung
Schlachtviehverordnung (SV) 916.341	Teilrevision
TVD-Verordnung 916.404.1	Teilrevision
Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten 916.407	Teilrevision

2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

2.1 Übersicht

Zum ersten Anhörungspaket wurden von den Kantonen, Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen 345 Stellungnahmen eingereicht. Alle Kantone ausser VD sowie FDP, SPS, GLP und BDP unterstützen das Umsetzungspaket im Grundsatz. Positiv gewürdigt werden dabei die Zusammenfassung verschiedener Verordnungen in der totalrevidierten Direktzahlungsverordnung und die klare Zielausrichtung des Direktzahlungssystems.

Für LU, SZ, OW, FR, SO, AR, SG, TG, VD, GE, JU, SVP, SBV und zahlreiche bäuerliche Organisationen und Verarbeiter wird die Versorgungssicherheit zu wenig gewichtet, namentlich die Versorgung mit Futter- und Brotgetreide. Dem gegenüber verlangen BE, LU, NW, GL, SO, GR höhere Beiträge für Biodiversitätsförderflächen insbesondere in den Bergzonen. SPS, GLP, Grüne, Agrarallianz, Vision Landwirtschaft, MGB, Economiesuisse, und Pro Natura fordern eine stärkere Gewichtung der Leistungen zugunsten von Umwelt, Landschaft und Tierwohl. ZH, BE, UR, KVU, GLP, Vision Landwirtschaft, Greenpeace und Pro Natura verlangen eine stärkere Ausrichtung der Massnahmen auf die Umweltziele Landwirtschaft. Keine Unterstützung fanden die Limitierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf ein Projekt pro Kanton im Jahr 2014, den Ausschluss der Hecken, Feldgehölze und des Uferbereichs von Fließgewässern aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die Unterscheidung der Pferde nach Nutz- und Heimtieren.

Die Kantone, LDK, SBV und zahlreiche weitere landwirtschaftliche Verbände und Branchenorganisationen sowie der SGV kritisieren den administrativen Aufwand. Economiesuisse erachtet den administrativen Aufwand in Anbetracht der Zielgenauigkeit des neuen Direktzahlungssystems als akzeptierbar. SVP, SBV, Proviande und weitere Verbände der Vieh- und Fleischwirtschaft sowie der SGV fordern eine schnellere Umsetzung des neuen Fleischimportsystems mit der stärkeren Gewichtung der Inlandleistung.

Zum zweiten Anhörungspaket sind 80 Stellungnahmen eingegangen. Elf Kantone (AR, BE, GL, GR, OW, SH, SO, UR, VD, ZG und ZH) und VSKT sind dagegen, dass den Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetrieben der Zugang zu TVD-Nummern ermöglicht wird. Sie erwarten Schwierigkeiten im Vollzug. Sieben Kantone (FR, JU, OW, TG, SZ, VD, VS), SVP und zahlreiche bäuerlichen Organisationen verlangen, dass der Begriff „Schlachtauftraggeber“ definiert wird, und die Kontingentsanteile direkt diesen Schlachtauftraggebern zugewiesen werden. SFF und FIAL verlangen, dass die Kontingente an die Akteure, welche in der Wertschöpfungskette der Schlachtung unmittelbar anschliessen, zugeteilt werden. Fünf Kantone (JU, LU, NE, OW, SZ, TI), NW AL, SVP, bäuerliche Organisationen, FIAL, Proviande, SFF, Bell Schweiz AG und Coop lehnen die vorgeschlagene Kompensation der Mindereinnahmen von 37 Millionen Franken im Agrarbudget ab. Sechs Kantone (AI, AR, OW, SG, TG und VD), LDK, SVP und zahlreiche bäuerliche Organisationen lehnen es ab, dass die öffentlichen Kälbermärkte vom Bund nicht mehr unterstützt werden und dass ersteigerte Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen nicht mehr für Kontingentsanteile bei Fleisch geltend gemacht werden können.

2.2 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht sind rund 55 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Änderungsvorschläge werden grossmehrheitlich unterstützt, wobei bis zum Vorliegen des Berichts zum Postulat Müller (Po 12.3906) keine Reduktion der heute geltenden Werte bezüglich Standardarbeitskraft (SAK) erfolgen sollte.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Sechs Kantone (FR, AR, AI, TG, GE und JU), SBV, SBLV und 33 Berufsverbände und Produzentenorganisationen fordern, dass die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Art. 3 Abs. 1^{bis} LwG) bei den SAK ebenfalls berücksichtigt werden.

Produzierender Gartenbau und Pilzproduktion

Jardin Suisse und die Schweizer Pilzproduzenten verlangen zusätzliche und z.T. erhöhte SAK-Faktoren für ihre spezifischen Produktionszweige.

Revision Schätzungsanleitung

11 Kantone (BL, LU, SZ, ZG, FR, AR, GR, AG, TG, TI und VS) und die KOLAS weisen darauf hin, dass die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes dringend revidiert werden muss, da die Berechnungsperiode (1994–2010) und die durchschnittlich unterstellten Zinsen (4,41 %) nicht mehr aktuell sind.

2.3 Direktzahlungsverordnung (DZV)

Zur Direktzahlungsverordnung sind rund 300 Stellungnahmen eingegangen. Unter den **allgemeinen Bemerkungen** wurden insbesondere die folgenden Anliegen vorgebracht:

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Zusammenfassen der Bestimmungen von verschiedenen Verordnungen im Bereich der Direktzahlungen zu einer einzigen Direktzahlungsverordnung wird von vier Kantonen (FR, SO, VS, TG) begrüsst. NE, TG, der SBV und viele bäuerliche Organisationen machen beliebt, die Einzelkulturbeitragsverordnung ebenfalls in die Direktzahlungsverordnung zu integrieren. Acht Kantone (AI, AR, BS, JU, SZ, TI, VD und ZG), die KOLAS und KIP wünschen jedoch weiterhin eine separate Sömmerungsbeitragsverordnung, weil diese Bestimmungen nach wie vor sehr spezifisch sind.

Administration

Zum administrativen Aufwand äussern sich viele Kantone, Parteien, KOLAS, LDK, nationale und regionale bäuerliche und weitere Organisation. Sie verlangen eine Vereinfachung und teilweise einen Abbau der Administration (Landwirtschaftsbetriebe, Bund, Kantone, Organisationen). Insbesondere die KOLAS und einige Kantone machen auf den voraussichtlichen personellen und administrativen Mehraufwand aufmerksam, welche im Widerspruch stehen zu den in Aussicht gestellten Vereinfachungen.

Produktion und Ökologie

SBV und viele bäuerliche Organisationen befürchten mit dem neuen Direktzahlungssystem einen Anreiz zur Extensivierung, der gedrosselt werden müssen. Dieselben Organisationen, wenige Kantone, die SVP und einige Lebensmittelunternehmen verlangen eine stärkere Unterstützung der inländischen Produktion bzw. der produzierenden Landwirtschaft. Dies soll grundsätzlich mit einer Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge, besonders für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen, erreicht werden. Economiesuisse, Agrarallianz und Grüne plädieren demgegenüber für tiefere Versorgungssicherheitsbeiträge, wenn mehr Gelder für leistungsbezogene Direktzahlungen gebraucht werden. Das Gleichgewicht der Unterstützung zwischen Tal- und Berggebiet ist für den SBV und viele bäuerliche Organisationen wichtig und soll beibehalten werden.

Zu den **einzelnen Artikeln** bzw. zum **technischen Anhang** wurden die folgende Anliegen geäussert¹:

¹ Bei den einzelnen Artikeln werden jeweils auch die Stellungnahmen aufgeführt, die sich auf die zu diesen Artikeln gehörenden Bestimmungen des Anhangs beziehen (z.B. Beitragshöhe der verschiedenen Direktzahlungsinstrumente).

Artikel 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterin

Elf Kantone (BS, FR, GR, LU, NW, SZ, TG, TI, VD, VS und ZG) und die KOLAS fordern zur Präzisierung einen Stichtag. TI, SBV und viele bäuerliche Organisationen regen an, die Anforderung „mindestens 50 Prozent der Arbeit“ durch mindestens 50 Prozente der Arbeitszeit“ zu ersetzen. Dass an juristische Personen auch Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden können, unterstützen TG und SZ. Gegen solche Zahlungen opponieren fünf Kantone (AR, BS, FR, GE und ZG), die KOLAS und verschiedene bäuerliche Organisationen und beantragen die Streichung des Absatzes. JU, SBV und Mutterkuh Schweiz wollen solche Zahlungen an juristische Personen auf 50 Prozent der LN beschränken.

Artikel 4 Anforderung an die Ausbildung

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VS und ZG), die KOLAS, der SBV, SAB und weitere Organisationen fordern, dass der Ehepartner oder die Ehepartnerin wie nach heutiger Praxis den Betrieb beim Erreichen der Altersgrenze übernehmen und dann ohne Ausbildung Direktzahlungen erhalten kann. Sechs Kantone (AG, AR, GL, SZ, TI und VS) verlangen zusätzlich noch weitere Fälle zu berücksichtigen, z.B. Todesfall, Unfall und Krankheit des Ehepartners oder der Ehepartnerin.

Artikel 5 Mindestarbeitsaufkommen

Bio Suisse, VKMB und einige Organisationen des Biobereichs schlagen anstelle der minimalen SAK eine Einstiegsgrenze an Direktzahlungen vor, die in der Höhe von rund 3'000 Fr./Betrieb liegen soll.

Artikel 6 Beitragsabstufung nach Flächen

Sechs Kantone (AI, GL, LU, NW, SZ und UR), VKMB, SAB, SAV und STS fordern, dass die bisherige Abstufung der Beiträge wie heute ab einer Fläche von 40 ha beibehalten wird. SBV sowie weitere bäuerliche Organisationen verlangen eine Erhöhung der Abstufungsgrenze auf 70 ha, VD und wenige regionale bäuerliche Organisationen auf 75 ha. Sieben Kantone (BS, GL, NW, TG, UR, VS und ZG), KOLAS und der STS sind grundsätzlich mit einer Abstufung ab 60 ha einverstanden, fordern aber zusätzlich eine Ausdehnung der Kürzungen auf weitere Beitragstypen und weniger Stufen (4 anstelle von 5).

Artikel 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften

NE ist explizit für den Vorschlag in der Anhörung, während VS und TI die Streichung beantragen. Neun Kantone (BL, BS, FR, GE, LU, SZ, TG, VS und ZG) und die KOLAS beantragen eine Übergangsfrist für die Einführung der anteilmässigen Kürzungen bei Personengesellschaften beim Erreichen der Altersgrenze.

Artikel 11 Ausgeglichene Düngerbilanz

Zwei Kantone (SO und ZG), die LDK, die KOLAS und einzelne bäuerliche sowie drei Organisationen aus der Beratung verlangen die Streichung des Absatzes, der die maximale Ausbringung von Phosphor im Zuströmbereich regelt. Zwei Kantone (BL und FR), GLP, KVU, SBV und viele bäuerliche Organisationen sowie Vision Landwirtschaft und drei Umwelt- und Naturschutzorganisationen fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Sieben Kantone (AG, AR, LU, NW, SZ, TI und UR) und Organisationen der Milchbranche schlagen eine andere Regelung mit einer Begrenzung von 100% des Phosphorbedarfs vor, während drei Umwelt- und Naturschutzverbände eine Begrenzung auf 75% verlangen.

Sieben Kantone (BE, BS, NE, SO, VD, ZG und ZH), LDK, KOLAS sowie zwei Vertreter der Beratung lehnen die vorgeschlagene Referenzperiode (Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr) für die Berechnung der Suisse-Bilanz ab und wollen die aktuelle Regelung beibehalten.

FR, GLP, SP, die KVU sowie Umweltschutzkreise verlangen die Berücksichtigung der Bodenreserven, während sechs Kantone (AR, BL, SO, TI, VD und ZG), die LDK und die KOLAS sowie einzelne bäuerliche Organisationen die Streichung der Anforderung der Bodenuntersuchung begehren. AI und GR sowie einzelne bäuerliche Organisationen schlagen eine andere Regelung vor (bspw. Ausnahme von

Bodenproben für Grünlandbetriebe oder Dauergrünflächen in den Bergzonen). AG und vier Beratungsorganisationen verlangen die Abschaffung der Bodenuntersuchungen ausser in den Zuströmbereichen von Seen. SBV und viele bäuerliche Organisationen fordern, dass die aktuelle Regelung beibehalten wird.

Artikel 14 Fruchtfolge

SO und ZH, der SBV sowie die im Ackerbau tätigen Organisationen (swissgranum, SGPV, VKGS, VSKP und swissolio) beantragen eine Erhöhung des Anteils von Raps und Sonnenblumen in der Fruchtfolge von 25 auf 33% der Ackerfläche.

Artikel 15 Geeigneter Bodenschutz

Vier Kantone (AG, BE, TG und ZH), SBV, bäuerliche Organisationen und die landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen verlangen die Beibehaltung der aktuellen Bestimmungen zum Bodenschutz. Betreffend Erosionsschutz opponieren vier Kantone (FR, VD, TI und ZH) sowie bäuerliche Organisationen, dass bereits beim erstmaligen Auftreten von bewirtschaftungsbedingten Problemen Massnahmen ergriffen werden müssen. SO, die KVU, die SVS und die Vision Landwirtschaft unterstützen explizit die Umsetzung der angepassten Regelungen im Bereich Boden- und Erosionsschutz.

Artikel 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Der SBV, die landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen, die KPSD und AGRIDEA begrüssen die ÖLN-Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz. AG, die KIP und sciencesindustrie beantragen die Aufhebung der ÖLN-Einschränkung in der Insektizidauswahl. Die KVU und die Umweltorganisationen sind mit den beantragten Anpassungen zur Bekämpfung der Blattläuse im Kartoffelbau und des Maiszünslers nicht einverstanden.

Artikel 19 Pufferstreifen

Vier Kantone (BE, FR, OW und SH), KBNL, SPS, die Vogelwarte, Vision Landwirtschaft und Naturschutzorganisationen postulieren die Beibehaltung der Böschungsoberkante für die Bemessung des Pufferstreifens. Drei Kantone (GL, GR und LU) fordern auch die Beibehaltung der alten Messweise, oder dann die sofortige Einführung der neuen Messweise (ab Uferlinie) für alle Gewässer. BL und NE wollen ebenfalls die sofortige Einführung der neuen Messweise entlang von allen Gewässern. SO und Kontrollorganisationen bringen einen Alternativvorschlag ein (Pflanzenschutzmittelabstand ab Sohlenrand messen, Hofdüngerabstand ab Böschungsoberkante messen). VD verlangt einen Neustart der Harmonisierungsbestrebungen im Bereich Gewässerraum und Pufferstreifen.

Drei Kantone (NE, UR und VS), der SBV und viele bäuerliche Organisationen verlangen, dass keine Pufferstreifen mehr entlang von Gewässern angelegt werden müssen, wenn dort auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wurde. Dies betrifft besonders auch künstlich angelegte Gewässer.

Artikel 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen

Acht Kantone (AG, AI, GR, NW, OW, TI, VS und ZG), die KOLAS der SBV und weitere bäuerliche Organisationen verlangen, dass die Präzisierung „vor dem Aufkommen und der Verbreitung“ gestrichen wird.

Artikel 29 Zufuhr von Futter

Drei Kantone (FR, JU und VD), der SBV, Mutterkuh Schweiz und weitere bäuerliche Organisationen fordern eine Erhöhung der erlaubten alpfermden Futtermenge pro Normalstoss (NST). Während SPS, Greenpeace, pro Natura, Vogelwarte, WWF und weitere Naturschutzorganisationen eine Reduktion der zugeführten Futtermenge, oder sogar ein gänzlich Verbot für alpfermdes Futter, fordern.

Artikel 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden

SBV, PIOCH und viele bäuerliche Organisationen bestehen auf der Streichung des ganzen Artikels und machen dabei die Selbstverantwortung des Bewirtschafters geltend. Sieben Kantone (AG, AR, BS, GR, SZ, TI und ZG) und die KOLAS beantragen, dass die Kantone bei der Feststellung ökologischer Schäden lediglich Auflagen für die Weideführung nicht aber für die Düngung und die Futterzufuhr erlassen. SAB und SAV fordern, dass anstelle des Bewirtschaftungsplans ein Bericht einer paritätischen Expertenkommission zur Verbesserung der Sömmerung genügen soll.

Artikel 32 Zu Beiträgen berechnete Flächen

Elf Kantone (BL, FR, GR, LU, NW, OW, SH, VD, VS, ZG und ZH), GLP, SPS, ART, Greenpeace, KBNL, Pronatura, SL-FP, Vogelwarte und der WWF fordern, dass auch bei anderen Flächen (v.a. Wiesen) Kleinstrukturen als beitragsberechnete Flächen angerechnet werden. SBV und die IG Christbaum beantragen, dass Flächen mit Christbäumen beitragsberechnete sein sollen. WWF, Wanderwege CH und Umweltorganisationen möchten unbefestigte Wege zu den beitragsberechtigten Flächen aufnehmen. Sechs Kantone (FR, JU, TG, TI, VD und VS) sowie die BDP bemerken, dass für Bauzonen, die bis Ende 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden, die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht deckungsgleich sind mit den bisherigen. Sie beantragen die aktuellen Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände

Neun Kantone (AG, AR, BL, BS, NW, OW, UR, SZ und ZG) und KOLAS machen beliebt, dass die Erhebung der Tierbestände vermehrt über die Tierverkehrsdatenbank abgewickelt wird. Drei Kantone (AG, BS und ZG), LDK, KOLAS, KIP, SBV und weitere bäuerliche Organisationen sprechen sich für eine Anpassung der Bemessungsperiode des massgebenden Tierbestandes aus. BS, ZG und KOLAS erachten den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des Beitragsjahres als geeignete Bemessungsperiode, während AG und KIP den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli vorschlagen. Weiter fordern acht Kantone (AG, AI, BS, GR, NW, OW, TI und ZG) und die KOLAS die Einführung eines Stichtags (25. Juli) für die Festlegung des Alters der Sömmerungstiere.

Artikel 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände

Sechs Kantone (BS, SG, TG, TI, VS und ZG) und die KOLAS fordern die Festsetzung eines Stichtags für die Bemessung des durchschnittlichen Tierbestandes. Vier Kantone (BS, TG, VS und ZG) und die KOLAS beantragen, dass bei einer Veränderung des Tierbestandes bis zum 1. Mai, die Kantone nicht verpflichtet sind eine Anpassung des Tierbestandes vorzunehmen. Die Kantone GR und VD verlangen die Aufhebung dieser Bestandesanpassung, während der SBV und weitere bäuerliche Organisationen bereits eine Anpassung ab einer Veränderung von 25 Prozent beantragen.

Artikel 38 Anpassung des Normalbesatzes

Für die Streichung einer zwingenden Konsultation der kantonalen Fachstelle für Naturschutz setzen sich sieben Kantone (AG, AI, BS, GL, GR, TI und ZG), die KOLAS, SBV, SAB und SAV ein.

Artikel 39 Offenhaltungsbeitrag

Sieben Kantone (NW, OW, SH, SZ, TI, UR und ZG), GLP, KBNL, Greenpeace und ProNatura beantragen, dass für Hecken auch Offenhaltungsbeiträge ausgerichtet werden. Weiter beantragen 14 Kantone (AI, AR, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TI, UR und ZG), die KOLAS, KBNL, GLP, SBV, SAB, Greenpeace und ProNatura, dass für den Uferbereich Beiträge ausgerichtet werden. Die Kantone TG und SZ fordern eine Streichung des gesamten Artikels. Die Auflage „kein Waldeinwuchs“ erachten neun Kantone (BS, LU, NW, OW, SZ, TI, UR, VS und ZG) als nicht überprüfbar und beantragen daher die Streichung dieses Absatzes.

Artikel 40 Hangbeitrag

Zwölf Kantone (AI, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR und ZG), die LDK, die KOLAS, SBV, SAB, SAV und weitere bäuerliche Organisationen fordern eine Inkraftsetzung der Hangbeiträge für die

neue dritte Stufe mit >50% Hangneigung und der Hangbeiträge im Talgebiet vor 2017. Mehrheitlich verlangen sie eine Einführung per 2015 und vereinzelt wird eine kantonsabhängige Einführung ab 2014 angeregt, wenn die Geodaten im entsprechenden Kanton vorhanden sind. SG und TG unterstützen dagegen ausdrücklich die Einführung 2017, weil sie erst dann die Flächen in Hanglagen als Geodaten administrieren und damit die Beiträge korrekt berechnen und auszahlen können.

Artikel 41 Steillagenbeitrag

Elf Kantone (AI, AR, FR, GL, GR, NW, OW, SG, SO, TI und UR), GLP, SPS, SBV, SAB, SAV, Agrarallianz und Umweltverbände lehnen das zweistufige Modell ab, das bei einem Anteil von 50% Steillagen zur Anwendung kommen würde. Sie fordern, dass bereits ab tieferen Anteilen (20-40%) Steillagenbeiträge ausgerichtet werden und der Beitrag pro Hektare linear steigen soll, und zwar je höher der Steillagenanteil ist. Als Höchstbeitrag bei 100% Steillagenanteil werden mehrheitlich 1'000 Franken pro Hektare verlangt. Sechs Kantone (LU, SZ, TG, VD, VS und ZG) und die KOLAS begrüßen ein abgestuftes Beitragsmodell wie in der Anhörung, postulieren aber drei Stufen ab einem Anteil von 25% Steillagen.

Artikel 42 Hangbeitrag für Rebflächen

Fünf Kantone (BS, FR, TI, VS und ZG), die KOLAS und der SBV beantragen auch Hangbeiträge für Obst, Beeren und Gewürz- und Medizinalpflanzen auszurichten. Zudem fordern sechs Kantone (GR, NE, SG, TI, VD und VS), der SBV und Vitiswiss, dass Erdterrassen den übrigen Terrassen gleichgestellt werden.

Artikel 43 Alpungsbeitrag

Der Alpungsbeitrag wird grossmehrheitlich begrüsst. Sieben Kantone (AI, AR, BS, GL, NW, UR und ZG), KOLAS, SBV, SAB und BioSuisse fordern eine Erhöhung der Alpungsbeiträge. Vier Kantone (BS, SO, TG und ZG) und KOLAS wollen eine Beitragsabstufung nach Zonen. Die Beiträge für gesommerte Tiere aus der Talzone sollen dabei höher ausfallen. Vier Kantone (AI, AR, GL, und UR), SBV, SAB und weitere bäuerliche Organisationen fordern einen höheren Alpungsbeitrag für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe. Drei Kantone (BS, VS und ZG) und KOLAS verlangen zudem, dass die Alpungsbeiträge nicht nur an Tiere auf anerkannten Sömmerungsbetrieben ausbezahlt werden.

Artikel 44-46 Sömmerungsbeitrag

Acht Kantone (AI, AR, GR, LU, OW, SG, VS, ZG), SBV, SAB, SAV opponieren gegen die Aufhebung der spezifischen Beiträge pro GVE für die Kurzalpfung (56-100 Tage) von Milchvieh und deren Überführung in Beiträge pro Normalstoss wie für alle Sömmerungstiere. Grossmehrheitlich wollen sie gleichzeitig auch differenzierte Beiträge zu Gunsten von Milchvieh gegenüber den anderen RGVE (ohne Schafe). Dasselbe Anliegen haben auch GL und UR, jedoch ohne eine Weiterführung der Kurzalpfung. BE und TI, die ebenfalls betroffen sind, wehren sich hingegen nicht gegen die vorgeschlagene Aufhebung. Natur- und Umweltschutzorganisationen beantragen einen separaten Beitrag für Herdenschutzmassnahmen. SBV und weitere bäuerliche Organisationen wollen dagegen, dass 80 Fr./NST und Jahr für Herdenschutzmassnahmen im Bereich der Sömmerungsbeiträge vom BAFU übernommen werden.

Artikel 47-51 Versorgungssicherheitsbeiträge

AI, AR und FR fordern einen Basisbeitrag von 950 Fr./ha, TI einen Beitrag von 1000 Fr./ha für sämtliche Flächen. Die Kantone AG und TG fordern eine Abstufung der Beitragshöhe nach Zonen. Die übrigen Kantone sind mit der vorgesehenen Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge einverstanden bzw. haben sich nicht dazu geäußert. Der SBV und viele bäuerliche Organisationen möchten einen Basisbeitrag von 930 Fr./ha sowie einen Beitrag von 550 Fr./ha für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen. Sie sind aber einverstanden mit dem Basisbeitrag von 450 Fr./ha für Biodiversitätsförderflächen. Viele weitere Organisationen und die SVP möchten einen höheren Basisbeitrag als 930 Fr./ha. Einige Natur- und Umweltverbände beantragen hingegen einen Basisbeitrag von 600 Fr./ha sowie die Hälfte davon für Biodiversitätsförderflächen. Für Biodiversitätsförderflächen soll nach SAB, SAV der

Beitrag auf 650 Fr./ha festgelegt werden. Die GLP, SPS sowie diverse Umweltverbände verlangen zudem, dass für den Tabakanbau und für Energiepflanzen keine Beiträge entrichtet werden. Auf Flächen mit Hangneigung >35% sollen nach Antrag von AG, SO und TI und wenigen Kontrollorganisationen keine Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen ausgerichtet werden.

Acht Kantone (BL, GL, JU, NE, SO, SZ, VD und ZH), SBV, BioSuisse, IG Bio Weide-Beef und Umweltverbände verlangen generell einen tieferen Mindesttierbesatz, wobei der SBV dies nur ab der Hügelzone verlangt. AG fordert gänzlich auf einen Mindesttierbesatz zu verzichten oder alternativ - wie FR und SH - zumindest bei allen Biodiversitätsförderflächen. VD, TI und KOLAS wollen lediglich die Biodiversitätsförderflächen im Talgebiet von einem Mindesttierbesatz befreien; der SBV beantragt bis zu 10% Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche des Betriebs von einem Mindesttierbesatz zu befreien. VD und SBV wollen zudem einen linear reduzierten Beitrag, wenn der Mindesttierbesatz nicht auf allen Dauergrünflächen des Betriebs erreicht wird. TG fordert, dass der Mindesttierbesatz auch auf Kunstwiesen erreicht werden muss..

Artikel 52 Beitrag

SO, SBV und sehr viele bäuerliche Organisationen, IP-Suisse, die ART und das Inforama Rütli schlagen vor „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ als neue Biodiversitätsförderfläche zu unterstützen. Sieben Kantone (AG, AR, LU, SO, SZ, TI und ZG), LDK, KOLAS, Naturschutzorganisationen, die ART, die Vogelwarte und einzelne Hochstammobstverbände verlangen, standortgerechte Einzelbäume auch in der Qualitätsstufe I mit Beiträgen zu fördern. Vereinzelt wurden weitere zusätzliche Typen von Biodiversitätsförderflächen vorgeschlagen, z.B. „unbefestigte und bekiesete Wege“, „wildtierfreundlicher Ackerbau“ oder „Chinaschilfkulturen“.

Zehn Kantone (AG, AR, GR, GL, LU, NW, SZ, TI, UR und VD), die ART, SBV und sehr viele bäuerliche Organisationen beantragen, die Beiträge für extensive Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen in den Bergzonen III und IV zu erhöhen. Sechs Kantone (AG, AR, GR, RRSO, SZ, ZG), die LDK, die KOLAS, die ART, Naturschutzorganisationen, MGB und die PIOCH fordern eine Differenzierung der Beitragshöhe zwischen wenig intensiv genutzten Wiesen und extensiv genutzten Wiesen in den Bergzonen III und IV. BDP, GLP, SPS, Grüne, die Agrarallianz, die Vogelwarte, Naturschutzorganisationen, CH Pärke und einzelne Bio-Produzentenorganisationen verlangen eine Erhöhung der Beiträge auf das Niveau der Botschaft.

Artikel 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II

Sieben Kantone (AG, BL, GR, LU, SG, TG und ZH), die LDK, die KOLAS und Umweltverbände möchten grundsätzlich weiterhin, dass die Kantone Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe II erlassen können. Eine Alternative wäre für einige davon eine nationale Regelung zur Fauna schonenden Bewirtschaftung, um bisherige regionale Bestimmungen dazu zu ersetzen.

Artikel 57 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III

Die Mehrheit der Kantone (AI, AR, AG, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG und ZH), die LDK, die KOLAS und Umweltverbände verlangen eine Ausdehnung der beitragsberechtigten nationalen Inventarflächen der Qualitätsstufe III auf Hochmoore und Auengebiete.

Artikel 58 und 59 Vernetzungsbeitrag

Die Mehrheit der Kantone (AG, AR, BL, BE, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG und ZH), LDK, KOLAS, ENHK und Grüne verlangen grundsätzlich die Beibehaltung der Vernetzungsbeiträge in der heutigen Höhe.

Artikel 60 und 61 Landschaftsqualitätsbeitrag

Sieben Kantone (FR, GE, NE, SO, VD, VS und ZG), die LDK, die KOLAS, SP, GLP, Umwelt- und Wirtschaftsverbände sowie etliche kantonale bäuerliche Organisationen kritisieren die vorgeschlagene kantonale Limitierung der Mittel für den Landschaftsqualitätsbeitrag (120 Fr./ha LN, 80 Fr./NST) als systemfremd und fordern, dass darauf verzichtet wird. 19 Kantone (AG, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU,

LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, VS und ZG), die LDK, die KOLAS, BDP, SAB und SBV verlangen die Zulassung von mehr als einem Projekt pro Kanton im Jahr 2014.

Der SBV verlangt eine Senkung des Höchstwerts pro Projekt von 360 auf 200 Fr./ha LN und von 240 auf 120 Fr./NST; drei Kantone (SH, SZ und ZH), GPS und Umweltverbände möchten hingegen die Beiträge in den Projekten auf das Niveau der Botschaft anheben (400 Fr./ha LN und NST). Die Möglichkeit, die Beiträge in laufenden Projekten nach unten anzupassen, bekämpfen 13 Kantone (BL, FR, GL, GR, NW, OW, SH, TG, TI, UR, VD, VS und ZH), GLP, SBV und SAB.

Das Erfordernis schriftlicher Pachtverträge für Vertragsflächen lehnen acht Kantone (AR, GE, GL, GR, OW, SZ, TI und VS) und der SBV ab. Die SP und die Umweltverbände verlangen höhere Anforderungen für die Bewilligung von Projekten.

Artikel 63 und 64 Beitrag für biologische Landwirtschaft

Grüne, Bio-Suisse und weitere Branchen- und Tierschutzorganisationen verlangen eine Erhöhung sämtlicher Bio-Beiträge, während sich eine Organisation für Produktionsmittel explizit dagegen ausspricht. Der SBV und viele bäuerliche Organisationen fordern eine Erhöhung der Bio-Beiträge für Spezialkulturen und die übrige offene Ackerfläche. GR, GLP und Umweltschutzkreise verlangen eine Erhöhung der Beiträge für die übrige beitragsberechtigte Fläche. SVP und der ZHBV verlangen eine moderate Reduktion des Beitragsniveaus bei den Spezialkulturen und dem offenen Ackerland.

Artikel 65 und 66 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps

Die Erweiterung auf die neuen Kulturen (Sonnenblumen und Leguminosen) wird grundsätzlich begrüsst und die neue Einteilung der Getreidekulturen von bäuerlichen Organisationen gutgeheissen. Die im Vollzug und in der Kontrolle tätigen Organisationen machen auf den erhöhten Aufwand aufmerksam.

Artikel 67 und 68 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

UR und GL, Grüne, einige bäuerliche Organisationen, der STS und Coop unterstützen den Vorschlag gemäss Anhörung. Zwei Parteien (SPS, GLP), einige Umwelt- und Naturschutzorganisationen und die Vision Landwirtschaft bestehen auf strengeren Anforderungen an die Ration und dies insbesondere, wenn das Budget keine höheren Beiträge zulässt.

17 Kantone (AI, AG, AR, BL, GL, GR, LU, JU, NE, NW, OW, SG, SZ, TI, UR, VS und ZG), die LDK, die KOLAS, SAB und 18 weitere bäuerliche Organisationen, vor allem aus dem Berggebiet und sieben Viehwirtschaftsorganisationen lehnen differenzierte Anforderungen für das Tal- und Berggebiet ab. Sie fordern grossmehrheitlich einheitliche Rationenanteile von mindestens 80% Wiesen- und Weidefutter und mindestens 90% Grundfutter. Auch SO, die SPS, Organisationen aus dem Bio- und Umweltbereich sowie die Kontrollorganisationen sprechen sich gegen eine Unterscheidung Berg-Tal aus, und schlagen stattdessen ein zweistufiges Beitragssystem vor mit zwei unterschiedlichen Beitragshöhen mit verschiedenen hohen Anforderungen. Gemäss Bio Suisse soll ein tiefer Beitrag ab 70% Grasanteil und ein hoher Beitrag ab 90% Grasanteil ausbezahlt werden, wobei stets mindestens 90% Grundfutter in der Ration gelten soll.

Demgegenüber unterstützen der SBV und 18 weitere bäuerliche Organisationen sowie Branchenorganisationen aus dem Milch- und Fleischbereich eine Differenzierung nach Zonen mit tieferen Anforderungen im Vergleich zur Anhörung. Der SBV fordert in der Tal- bis zur Bergzone I mindestens 70% und von der Bergzone II-IV mindestens 80% Wiesen- und Weidefutter. Ausserdem soll nur mindestens 85% Grundfutter nötig sein, was einen erhöhten Einsatz von Kraftfutter erlauben würde.

Sieben Kantone (BL, FR, NE, SO, SZ, TG und ZG), die LDK und die KOLAS wollen eine Vorschrift für betriebseigenes Futter einbauen. VD sowie viele nationale (u.a. SBV) und regionale bäuerliche Organisationen plädieren dafür, ausschliesslich Futter aus der Schweiz zuzulassen.

Drei Kantone (AG, LU und VS), viele bäuerliche Organisationen und Organisationen aus der Forschung und Beratung äussern zudem Kritik an den Vorgaben zur Erfüllung des Mindesttierbesatzes.

Dieser solle gesenkt oder gar ganz gestrichen werden (vgl. auch Ergebnisse zum Mindesttierbesatz bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen).

Äusserst umstritten war die Definition von Grundfutter. Drei Parteien (SPS, GLP und Grüne Partei), Umwelt- und Naturschutzkreise und auch zwei agrarpolitisch fokussierte Organisationen kritisieren die Zuteilung von teilweise energiereichen Futtermitteln zum Grundfutter. Im Gegensatz dazu fordern der SBV und 12 weitere bäuerliche Organisationen sowie ein Teil der Milchbranche eine Erweiterung der Definition von Grundfutter.

Zwölf Kantone (AI, AR, GL, GR, NW, OW, SZ, TG, TI, UR, VD und ZG), die LDK, die KOLAS, SBV und viele weitere bäuerliche Organisationen, sowie die Kontrollorganisationen verlangen, dass das Programm nicht mit einer separaten Futterbilanz vollzogen und kontrolliert wird, sondern dass diese in die Suisse-Bilanz zu integrieren sei.

Die Beitragshöhe von 200 Franken pro Hektare Grünfläche wird von sehr vielen Stellungnehmenden als zu tief kritisiert. Der SBV und 13 weitere bäuerliche Organisationen wollen 250 Fr./ha. NW, vier Parteien (BDP, GLP, Grüne Partei und SPS), und einige bäuerliche Organisationen fordern 300 Fr./ha, während LU, viele Umwelt- und Naturschutzorganisationen und diverse viehwirtschaftliche Organisationen eine Verdoppelung auf 400 Fr./ha verlangen. Vereinzelt werden noch höhere Beiträge von 500 Fr./ha und mehr gefordert.

Artikel 69-73 Tierwohlbeiträge

Viele bäuerliche Organisationen, Tierschutz- und Umweltkreise fordern eine generelle Anhebung der Tierwohlbeiträge. Besonders die Beiträge für RAUS sollen demgemäss um rund 40% oder noch mehr erhöht werden. Organisationen des Biolandbaus und des Tierwohls verlangen einen speziellen Beitrag für behornte Tiere. Von AI, FR und GR, bäuerlichen Kreisen und dem STS wird die Einführung eines BTS-Programmes für Schafe bzw. Milchschafe sowie die Einführung der Tierkategorien Jungziegen und -schafe (6-12 Monate) gefordert. Der STS, weitere Tierschutzorganisationen und die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte stellen den Antrag, auch für Kälber wieder ein BTS-Programm einzuführen.

Der SBV, mehrere andere bäuerliche Organisationen sowie die Kantone GR und ZG beantragen, die Auslaufbestimmungen für das Rindvieh im Frühjahr zu lockern. Der Kanton AI, SBV, GalloSuisse und weitere bäuerliche Organisationen reichten Vorschläge ein, wonach die Hühner während der Vegetationsruhe nicht mehr obligatorisch ins Freiland gelassen werden müssten.

Artikel 74-80 Ressourceneffizienzbeiträge

Die Ressourceneffizienzbeiträge werden im Grundsatz breit begrüsst. 12 Kantone (AI, BE, GL, LU, NW, OW, UR, SO, TG, TI, VS und ZG), LDK, KOLAS, SBV, SAV, SAB, diverse weitere kantonale bäuerliche Organisationen, verschiedene Branchenorganisationen und Umweltverbände fordern zusätzliche Massnahmen, wie z.B. Massnahmen für das Berggebiet, für die effiziente Wassernutzung oder für eine herbizidlose Bewirtschaftung. Sechzehn Kantone, die LDK und die KOLAS sowie SBV, Bio Suisse, VKMB und verschiedene kantonale Bauernorganisationen fordern die Aufhebung der Befristung der Beiträge.

Der SBV, diverse kantonale bäuerliche Organisationen sowie die betroffenen Branchenorganisationen (SGPV, swisssem) fordern, keine Beiträge für den pfluglosen Anbau von Weizen und Triticale nach Mais auszurichten. Sie befürchten, eine Verschärfung der Mykotoxinproblematik.

SH, ASVEI, FVV, FPVS, FSV, IVVS, ANCV, SEVS, IV3lacs, Vitiswiss verlangen aus administrativen Gründen einen Beitrag pro Maschine/Gerät im Bereich der präzisen Applikationstechnik.

AG, BE und FR, SBV sowie diverse kantonale bäuerliche Organisationen opponieren gegen Artikel 112 Absatz 8 (Übergangsbestimmung) und wollen ihn streichen. LU und VD sowie diverse kantonale Organisationen und Kontrollorganisationen vorwiegend aus der Romandie möchten den Kantonen ermöglichen, bei gleichen Massnahmen vom Ressourcenprogramm auf die Ressourceneffizienzbeiträge umzusteigen.

Artikel 84 Basiswert

Die Berechnung der Basiswerte und des Übergangsbeitrags wird im Grundsatz grossmehrheitlich begrüsst. Drei Kantone (BS, TG und ZG) und KOLAS fordern, dass der Übergangsbeitrag erst ab einem Mindestbetrag von 500 Franken ausbezahlt wird. Zudem soll der Beitrag auf 100 Franken auf- oder abgerundet werden.

Artikel 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin

Sieben Kantone (AG, AR, BS, GR, LU, TG und ZG), KOLAS, SBV sowie weitere bäuerliche Organisationen fordern, dass bei einer altersbedingten Auflösung einer Generationengemeinschaft der Basiswert bestehen bleibt. Zudem verlangen die Kantone SZ und TI eine Reduktion der minimalen Bestandsdauer der Betriebsgemeinschaften von fünf auf drei Jahre.

Artikel 95-99 Anmeldung und Einreichung des Gesuchs

Fünf Kantone (AR, FR, NE, TG und VS) beantragen, dass die Frist für das Direktzahlungsgesuch verlängert wird. GE und der SBV wollen, dass die Eingabefrist nach alten System weitergeführt wird, während GR und SZ lediglich einen festgelegten Endtermin für das Einreichen des Gesuches fordern. Für die Sömmerungsbeiträge beantragen sechs Kantone (AG, FR, GR, OW, SZ und UR) eine Verschiebung der Eingabefrist. Fünf Kantone (AG, BS, OW, UR und ZG) und die KOLAS möchten, dass die Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet zusammen mit den übrigen Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden.

Artikel 100 und 101 Kontrollen

Gemäss Forderung der Mehrheit der Kantone, KOLAS, KIP, PIOCH, SBV, weiterer bäuerlicher Organisationen und SAS soll auch in der revidierten Direktzahlungsverordnung explizit erwähnt werden, dass der Landwirt den Nachweis erbringen müsse, die Anforderungen eingehalten zu haben. Vierzehn Kantone beantragen, dass auch für die kantonalen Kontrollstellen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) gelten. Neun Kantone und die KOLAS schlagen vor, die Bestimmung, wonach mindestens zehn Prozent der Kontrollen für den Tierschutz und die Tierwohlbeiträge ohne Voranmeldung durchzuführen sind, in die VKKL transferiert wird. Der STS und die GLP beantragen, diesen Prozentsatz auf einen Drittel zu erhöhen. Zahlreiche Kantone, Kontrollstellen und bäuerliche Organisationen wünschen die Überarbeitung von gewissen Bestimmungen über Kontrollen oder deren Verschiebung in die VKKL, damit sie auch für Kontrollen in anderen Bereichen gelten.

Artikel 106 und 107 Beitrag, Abrechnung und Auszahlung

Neun Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, JU, SZ, TG und ZG), LDK und KOLAS verlangen, dass zusätzliche Akontozahlungen bis im Dezember möglich sind. Zudem bestehen neun Kantone (BS, FR, GL, OW, SZ, UR, VD, VS und ZG) und die KOLAS darauf, dass alle Beiträge bis am 20. Dezember ausbezahlt werden können. Der SBV und weitere bäuerliche Organisationen fordern, dass die Kantone verpflichtet werden 50 Prozent der Direktzahlungen bis Mitte April als Akontozahlung zu leisten.

Anhang 4, Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Der Vorschlag zur Vereinfachung der Anforderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen wird von 12 Kantonen (AG, AR, GE, GR, OW, JU, SO, SZ, TG, TI, VD und ZG), LDK und KOLAS abgelehnt; sie haben gleichzeitig neue Vorschläge eingebracht.

Anhang 4, Ziffer 1.7 Uferbereich entlang von Fließgewässern

Für die Qualitätsstufe I des neuen Typs Uferbereich verlangen SPS, SL-FP, die Vision Landwirtschaft und die Vogelwarte einen definierten Schnittzeitpunkt, sowie die Anlage von Rückzugsstreifen für Tiere. Andernfalls sollen diese Flächen nicht an die Erfüllung der 7%-Anforderung des ÖLN angerechnet werden können. SG und KBNL begrünnen die Anforderungen der Qualitätsstufe I explizit. Zehn Kantone (AG, AR, BL, FR, LU, SO, SZ, TI, ZG und ZH) wollen eine Erhöhung der Beiträge, weil der Typ Uferbereich keine Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge erhält. Für die Qualitätsstufe

II des Uferbereichs wünschen 11 Kantone (AG, GL, LU, OW, NW, SO, SZ, TI, TG, UR und ZG), LDK und KOLAS genauere Definitionen in den Weisungen und Erläuterungen. VD hingegen fordert eine Vereinfachung der Anforderungen. GE macht darauf aufmerksam, dass viele Ufergehölze dem kantonalen Waldrecht unterstehen.

Anhang 4, Ziffer 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume

Bei den Hochstamm-Feldobstbäumen lehnen neun Kantone (AG, AI, AR, JU, LU, SO, TG, VS und ZG), LDK, KOLAS, SBV, einige bäuerliche Organisationen und Umweltverbände eine maximale Dichteanforderung der Qualitätsstufe I für die Beitragsberechtigung ab. Sie befürchten, dass die neue Regelung dazu führen könnte, dass Bäume gefällt werden. Sieben Kantone (AR, NW, SO, TG, VD, ZG und ZH), die LDK, die KOLAS, Hochstammverbände und einige bäuerliche Verbände beantragen den Verzicht auf die neuen Anforderungen an den Kronendurchmesser der Bäume in der Qualitätsstufe II, wonach mindestens die Hälfte der Bäume Kronen mit mehr als drei Metern haben muss. SG, ART, Agridea und Umweltschutzverbände befürworten die Anforderung an den Kronendurchmesser, setzen sich aber für einen geringeren Anteil als die Hälfte der Bäume ein. SBV und viele bäuerliche Verbände fordern, bei unverschuldeten ausserordentlichen Ereignissen wie Feuerbrand oder Sturmschäden Ausnahmen vorzusehen. VD und ZH, SPS, PIOCH, Vision Landwirtschaft und die Vogelwarte fordern, die Anforderung für die notwendige Zurechnungsfläche für die Qualitätsstufe II bei mehr als 200 Hochstamm-Feldobstbäumen zu erhöhen. Der SBV und sehr viele bäuerliche Organisationen wollen, dass es explizit erlaubt ist, die Zurechnungsfläche auf der Parzelle eines anderen Landwirten zu erfüllen.

Anhang 8 Kürzung von Direktzahlungen

Bezüglich dem Vorschlag des BLW, im Anhang 8 neu Kürzungsvorgaben in die DZV zu integrieren, fordern der SBV und 13 weitere bäuerliche Organisationen sowie fünf landwirtschaftliche Verbände, dass der SBV in die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieser Kürzungsvorgaben einbezogen wird. Acht Kantone (AR, NW, OW, SZ, TI, UR, ZG und ZH) sowie die KOLAS und die LDK gehen davon aus, dass das BLW die Kantone bei der Erarbeitung der Kürzungsvorgaben einbezieht. Zwei Kantone (AI und VS) und vier bäuerliche Organisationen wehren sich dagegen, dass die Kürzungsvorgaben in die DZV integriert werden und sprechen sich dafür aus, das Sanktionsschema wie bisher unter der Federführung der LDK zu belassen.

Anhang 9 Änderung bisherigen Rechts

Drei Kantone (FR, SO und VD) sowie zahlreiche kantonale Bauernverbände verlangen in der Gewässerschutzverordnung eine Erweiterung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs von 6 auf 15 km. Der SBV und mehrere landwirtschaftliche Organisationen beantragen zur administrativer Vereinfachung das Streichen des Artikels 24 der Gewässerschutzverordnung. Die KVU will alle Regelungen im Zusammenhang mit den Ausnahmen für die Anforderungen an die Nutzfläche (Artikel 24 und 25 Gewässerschutzverordnung) vollständig aufheben. Zusätzlich verlangt sie die Streichung von Artikel 14 Absatz 7 Gewässerschutzgesetz sowie gleichzeitig die Anpassung der Formulierung von Artikel 14 Absatz 4.

2.4 Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL)

Zur Kontrollkoordinationsverordnung sind rund 100 Stellungnahmen eingegangen.

Verordnung über den Nationalen Kontrollplan

Neun Kantone (AR, BE, BS, FR, GR, OW, SG, SH und UR) sowie die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) betonen, wie wichtig es sei, den Zeitplan für die Erarbeitung und Inkraftsetzung (2015) der Verordnung über den Nationalen Kontrollplan einzuhalten. In diese neue Verordnung sollen einzelne Elemente der VKKL zur Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und zum Tierschutz integriert werden,.

Bedeutung und Grenzen der Koordination, Begriff Grundkontrolle

Elf Kantone (AG, AR, GE, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, VD und ZG), LDK, KOLAS sowie zahlreiche bäuerliche Organisationen unterstreichen die Wichtigkeit der Koordination der Kontrollen zur Senkung der administrativen Kosten. Sie weisen aber auch auf die Grenzen der Koordination hin, die verschiedene Aspekte wie die Kompetenzen der Kontrolleure, die spezifischen Kontrollperioden bei bestimmten Anforderungen usw. berücksichtigen muss.

Der Kanton ZG, LDK und KOLAS begrüßen die heutige Definition des Begriffs «Grundkontrolle» in der VKKL, führen jedoch an, dass die Kantone und Kontrollorganisationen über einen gewissen Handlungsspielraum bei der Organisation der Grundkontrollen verfügen müssen. Elf Kantone (AR, BE, BL, FR, LU, OW, SO, SZ, TG, TI und UR) sowie KIP und PIOCH möchten einen expliziten Verweis darauf, dass die Kontrollbereiche in verschiedene Themengebiete unterteilt und auf mehrere Grundkontrollen aufgeteilt werden können, damit insbesondere den verschiedenen Kontrollperioden Rechnung getragen wird.

Sömmerungsbetriebe

15 Kantone (AR, BE, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VD und ZG), LDK, KOLAS, VSKT sowie KIP und PIOCH verlangen einen grösseren Zeitraum zwischen den Kontrollen in den Bereichen Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz in den Sömmerungsbetrieben (Berücksichtigung der begrenzten Sömmerungsperiode von etwa vier Monaten pro Jahr).

Kontrolle der Strukturdaten

Die Mehrheit der Kantone (AG, AR, BE, BL, FR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR und ZG), LDK, KOLAS, KIP und PIOCH sowie die bäuerlichen Organisationen beantragen, dass die Reduktion der Zeiträume für die Kontrollen der Flächendaten und Tierbestände von 12 auf 4 Jahre überprüft bzw. nicht in diesem Ausmass umgesetzt wird. Die bäuerlichen Organisationen fordern explizit einen Zeitraum von 8 Jahren, die Kantone AR und TI die Beibehaltung von 12 Jahren.

Geltungsbereich

Die bäuerlichen Organisationen, die Schweizer Vereinigung AOP-IGP sowie einzelne milch- und viehwirtschaftliche Organisationen (Emmi, Fromarte, SCM AG und SRP) beantragen eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Kontrollen der offiziellen Qualitätszeichen (GUB/GGA, Berg und Alp) und der privaten Label.

2.5 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)

Zur Einzelkulturbeitragsverordnung sind rund 90 Stellungnahmen eingegangen.

Integration der Einzelkulturbeiträge in die Direktzahlungsverordnung

Vier Kantone (BL, NE, TG, TI), die KOLAS, und verschiedene Kontrollorganisationen regen an, eine Integration der Einzelkulturbeiträge in die DZV zu prüfen.

Einzelkulturbeitrag Futtergetreide

17 Kantone (AG, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG,) die KOLAS, die SVP TG, SBV, Swissgranum, zahlreiche Produzentenorganisationen, die freisinnigen Bäuerinnen und Bauern, Mischfutterhersteller und die Bell AG fordern die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide in der Höhe von 250 Franken je Hektare (SBV) bis 600 Franken je Hektare (SVP TG) und tendenziell höhere Einzelkulturbeiträge. Gegen eine unmittelbare Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide sprechen sich der Kanton VS, die FDP, Pro Natura, der WWF, die Vogelwarte Sempach, die Vision Landwirtschaft und der MGB aus. SPS, GLP, verschiedene Umweltorganisationen und der MGB sind für tiefere Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben zur Zuckerproduktion.

Innovative Kulturen

Neun Kantone (AG, GE, GR, SH, SG, SO, SZ, TI, ZG,) die KOLAS, und einzelne Produzentenorganisationen verlangen die Ausrichtung von Einzelkulturbeiträgen für weitere innovative Produkte wie z.B. Braugetreide oder Leindotter.

Eintrittskriterium

Vier Kantone (SH, SZ, TI, ZG) und die KOLAS verlangen die Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium (z.B. 3 ha offene Ackerfläche), weil dann auch die höheren Anforderungen des ÖLN zu erfüllen sind.

Mischungen von Leguminosen mit Getreide

Fünf Kantone (BE, SH, SZ, TI, ZG), die KOLAS, der SBV und zahlreiche Produzentenorganisationen regen an, für Mischkulturen aus Körnerleguminosen und Getreide anstelle von Einzelkulturbeiträgen Ressourceneffizienzbeiträge auszurichten.

Meldefrist

Zehn Kantone (AG, BE, BL, FR, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG), die KOLAS, der SBV, diverse Produzentenorganisationen und einzelne Kontrollorganisationen sprechen sich für die Verschiebung der Meldeperiode für die angebauten Kulturen nach hinten aus.

2.6 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

Zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind rund 150 Stellungnahmen eingegangen.

Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion

OW, SBV und zahlreiche landwirtschaftliche Organisationen beantragen, dass auch Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion aufgeführt werden. Zudem soll präzisiert werden, dass Arbeiten für Dritte ausschliesslich auf landwirtschaftliche Arbeiten begrenzt sind. Die Ergänzung sei im Hinblick auf die Harmonisierung mit der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht notwendig. Es soll möglich bleiben, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe Lohnarbeiten ausführt, auch die notwendigen Gebäude erstellen darf. NE beantragt hingegen den vollständigen Verzicht auf Artikel 12a.

Der Schweizerische Gewerbeverband und die gewerblichen Organisationen verlangen, dass die Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion vollständig auf dem eigenen Betrieb erbracht werden müssen. Damit soll verhindert werden, dass Zukäufe von aussen oder von anderen Betrieben als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden. Die Vermarktung zugekaufter Lebensmittel und Produkte sei eine rein gewerbliche Aktivität und habe keinen direkten Bezug zur Landwirtschaft im Sinne von Artikel 104 BV.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Der Schweizerische Gewerbeverband und weitere gewerbliche Organisationen beantragen, dass die Produkte und Dienstleistungen ausschliesslich aus dem eigenen Betrieb stammen. Die vorgeschlagene Definition sei viel zu umfassend und weite das Feld für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten fast ins Grenzenlose aus. Zudem dürften diese Tätigkeiten nicht in die Berechnung der SAK aufgenommen werden.

Mehrere Raumplanungsorganisationen verlangen, dass die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten einen engen, sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb haben. Im Weiteren wird von einigen Organisationen gewünscht, dass Arbeiten mit Pferden bzw. Agrotourismus mit Pferden in die Liste der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten aufgenommen werden.

Der Kanton VS, der SBV und viele bäuerliche Organisationen beantragen, dass die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten auch von den Familienmitgliedern des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ausgeführt werden können.

Standardarbeitskraft

Der Rückzug des Änderungsvorschlages zu den SAK-Faktoren und die Bearbeitung der Fragen zu den Standardarbeitskräften in einer Arbeitsgruppe (Postulat Leo Müller) wird weitgehend begrüsst. Der SBV und zahlreiche bäuerliche Organisationen beantragen in ihren Stellungnahmen, dass für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach dem neuen Art. 12b möglichst rasch umsatzabhängige SAK-Faktoren eingeführt werden. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten basieren auf den Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sollen entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht berücksichtigt werden. Dem gegenüber lehnen gewerbliche Kreise SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten strikte ab. Zudem wurden einige Stellungnahmen für Detailanpassungen bei den SAK-Faktoren eingereicht.

Betriebsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

In der grossen Mehrheit aller Stellungnahmen der Kantone und Organisationen wird beantragt, dass Hecken, Feld- und Ufergehölze und der neue BFF-Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" in der LN bleiben bzw. als LN gelten sollen. Zudem wird in einigen Stellungnahmen gefordert, dass auch unbefestigte Wege, schmale Kieswege oder bekieste Wege zur LN gezählt werden (WWF, Greenpeace, Pro Natura, Wanderwege CH, Schweizmobil, usw.). Einerseits handle es sich um attraktive Elemente in der Kulturlandschaft und Biotope für Ruderalpflanzen und Trittflore. Andererseits ermöglichen diese den Zugang zu und das Erleben der Landschaft. Dies sei ebenfalls eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft.

Spezialkulturen

8 Kantone (SZ, ZG, SO, BL, AR, GR, TG, TI), LDK und KOLAS wünschen, dass Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen als Spezialkulturen gelten sollen. Für Haselnussplantagen sollen mindestens 400 und für Edelkastanien mindestens 100 Pflanzen pro Hektaren vorhanden sein. Weitere Organisationen möchten z.B. auch Zierpflanzen, Baumschul- und Forstpflanzen, Medizinalpflanzen, Hanf, Christbäume und Produkte der Seidenraupe, Karotten, Zwiebeln und Konservengemüse als Spezialkulturen auflisten.

Bauland

Der Kanton VS, der SBV und verschiedene andere Organisationen beantragen, dass nur erschlossenes Bauland von der LN ausgeschlossen wird, wenn die entsprechenden Flächen nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden.

Definition Hecken

Die Kantone VD und TI, der SBV, viele bäuerliche Organisationen und Umweltorganisationen verlangen, dass die bisherigen Anforderungen an die Fläche der Hecken unverändert weitergeführt werden.

Unterscheidung Pferde in Nutz- und Heimtiere

Die grosse Mehrheit aller Stellungnehmenden verlangt, dass keine Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtieren gemacht werden soll und der vorgeschlagene Artikel 27 Absatz 3 gestrichen werden soll.

GVE-Faktoren

Zwölf Kantone (UR, LU, SZ, OW, NW, GL, AI, AG, GR, NE, TI und JU), die BDP, SBV, Mutterkuh Schweiz, zahlreiche andere bäuerliche Organisationen, COOP und STS fordern, bei den Mutterkühen den GVE-Faktor auf 1,0 zu erhöhen. Mutterkuh Schweiz und mehrere andere Stellungnehmer beantragen zusätzlich eine Erhöhung der GVE-Faktoren für das bis 1 Jahr alte Jungvieh. Der SBV und die grosse Mehrheit der bäuerlichen Organisationen beantragen zudem die Erhöhung aller anderen GVE-Faktoren beim Rindvieh sowie für gemolkene Ziegen und Jungschafe. In mehreren anderen Stellungnahmen werden weitere differenzierte Erhöhungen von GVE-Faktoren verlangt. Der Kanton SG beantragt eine generelle Überprüfung der GVE-Faktoren.

Definition Bewirtschafter (Geschäftsrisiko)

Der Kanton AI, der SBV und weitere bäuerliche Organisationen sind gegen die Ergänzung der Definition des Bewirtschafters und der Bewirtschafterin mit der Anforderung, dass neben der Betriebsführung auf eigene Rechnung und Gefahr auch das Geschäftsrisiko mitgetragen werden soll. Die Ergänzung führe lediglich zu weiterem Aufwand für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Drei Kantone (GR, TG, VD) verlangen zusätzlich zu dieser Ergänzung, dass der Wohnsitz in Nähe des Betriebes, maximal aber 15 km entfernt sein soll. 7 Kantone (SZ, ZG, SO, BL, AG, TG, TI) LDK und KOLAS beantragen zudem, dass die Bestimmung auch bei der Definition der Betriebsgemeinschaft aufgenommen werden soll.

Definition Betrieb (Mindestgrösse von 0,25 SAK)

Die Mindestgrösse von 0,25 SAK für die Definition eines Landwirtschaftsbetriebes wird vom Kanton AI, dem SBV und vielen bäuerlichen Organisationen abgelehnt. Kleinere Einheiten, die ebenfalls der Landwirtschafts-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unterstehen und auch nach den statistischen Normen als Landwirtschaftsbetriebe gelten, sollen weiterhin als landwirtschaftliche Betriebe gelten. 4 Kantone (FR, VS, NE, JU) und wenige Organisationen begrüssen diesen neuen Grenzwert ausdrücklich. 9 Kantone (LU, SZ, ZG, AR, SO, GR, TG, BL, TI), LDK und KOLAS und wünschen, dass anstelle der Mindestgrösse bei der Betriebsdefinition in Artikel 6 ein Grenzwert für die formelle Anerkennung der Betriebe in Artikel 29a aufgenommen wird.

Definition Betrieb (Betriebszentrum)

3 Kantone (UR, AI, TI), der SBV und viele bäuerliche Organisationen beantragen, dass das Betriebszentrum nicht während des ganzen Jahres derselben Produktionsstätte zugeordnet sein soll. Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügten über mehrere Produktionsstätten. Teilweise würden die Bewirtschafter mit der Familie, den Tieren und Maschinen während dem Jahr auf andere Produktionsstätten umziehen. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass gewisse Flächen einer andern Produktionsstätte die Beitragsberechtigung verlieren (Ausscheidung als Sömmerungsflächen) oder aber übermässige Transporte entstehen würden.

Definition Betrieb (Lohnunternehmer)

8 Kantone (LU, SZ, BL, AR, GR, AG, TG, TI) beantragen, dass die Betriebe ebenfalls nicht mehr als selbständig gelten, wenn die anfallenden Arbeiten mehrheitlich von Lohnunternehmern durchgeführt werden. Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.

Betriebsgemeinschaft

Sechs Kantone (LU, SZ, BL, AI, AG, TG), LDK, KOLAS, SBV sowie weitere bäuerliche Organisationen schlagen vor, für die Mindestgrösse der an einer Betriebsgemeinschaft beteiligten Betriebe (0,25 SAK) wie bisher auf die Direktzahlungsverordnung zu verweisen. Zudem wird beantragt, die maximal zulässige Distanz zwischen den beteiligten Betrieben auf 20 - 25 km zu erhöhen. Der bisherige Radius von 15 km sei oftmals zu gering, um geeignete Partner zu finden.

12 Kantone (LU, SZ, FR, SO, BL, AR, SG, GR, AG, TG, NE, JU), LDK und KOLAS verlangen, dass die Mitbewirtschafter einer Betriebsgemeinschaft weiterhin maximal 75 Prozent ausserhalb der BG arbeiten dürfen.

2.7 Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Zur Strukturverbesserungsverordnung sind rund 120 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Zahlreiche Vorschläge werden explizit unterstützt, beispielsweise die Ausweitung der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) auf freistehende Trockenmauern, die Abschaffung der Einkommensgrenze bei einzelbetrieblichen Massnahmen sowie die Erhöhung der einmaligen Entschädigung zugunsten von Verpächterinnen und Ver-

pächtern, die das Recht zur Zuweisung von Pachtland an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für 12 Jahre an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Berücksichtigte Fahrdistanz

Zum Vorschlag, die landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Distanz von 10 Kilometern ab Betriebszentrum für die Bestimmung des Arbeitsbedarfs als Eintretensbedingung zu berücksichtigen, gibt es viele Rückmeldungen. Fünf Kantone (AG, GR, NE, SG und SZ), *suissemelio* und *Agridea* befürworten den Vorschlag, fordern jedoch, dass regionale Besonderheiten mit einbezogen werden, wenn Betriebe traditionsgemäss als Stufenbetriebe geführt werden. Der Kanton Jura beantragt, dass die besagte Distanz auf 8 Kilometer gekürzt wird, während der Kanton Genf deren vollständige Streichung verlangt. Drei Kantone (BE, FR und VD), SBLV und 14 bäuerliche Organisationen fordern 15 Kilometer. Vier Kantone (AI, TI, VS und ZG), KOLAS, SBV, AGORA und 19 bäuerliche Organisationen möchten den Begriff «ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich» belassen. Sofern jedoch eine fixe Distanz festgelegt werde, sei der Wert von 15 Kilometern zu übernehmen, der auch in der LBV und der DZV verwendet wird.

Gefährdete Gebiete

Acht Kantone (AI, AR, NE, SG, SZ, TI, VS und ZG), KOLAS und *suissemelio* fordern eine Reduktion des minimalen Arbeitsbedarfs von 0.75 auf 0.60 SAK und damit eine Harmonisierung mit Artikel 5 BGG.

Verkürzung Wartefrist

Die Verkürzung der Wartefrist von fünf auf drei Jahre für den Erhalt von Investitionshilfen bei Betriebsübernahmen zu einem überhöhten Preis wird begrüsst. Nur der Kanton Tessin fordert die vollständige Streichung der Wartefrist.

Abschaffung Vermögensgrenze

Zwei Kantone (GE und VD), Centre Patronal und die Berufsverbände des Weinbaus fordern, dass neben der Einkommensgrenze auch die Vermögensgrenze abgeschafft wird.

Langfristige Tragbarkeitsberechnung und Risikobeurteilung

Die langfristige Risikobeurteilung der Investitionen für den Betrieb wird von den zuständigen kantonalen Instanzen mehrheitlich unterstützt, was ein besseres Risikomanagement und längerfristig tragbare Investitionen ermögliche. Drei Kantone (AG, GE und SO), SBV, SBLV und 33 landwirtschaftliche Organisationen lehnen die neue Bestimmung ab, weil sie einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller befürchten.

Gewerbliche Kleinbetriebe

Acht Kantone (AI, BL, JU, NE, NW, UR, VD und ZG), KOLAS, SBLV und zahlreiche bäuerliche Organisationen lehnen die Erhöhung der Limiten für gewerbliche Kleinbetriebe ab, weil sie einen zu grossen Mittelbedarf befürchten. Der Kanton Thurgau, AGORA, *Prométerre*, SGV und 12 gewerbliche Organisationen begrüssen hingegen ausdrücklich die Erhöhung.

Erweiterung der Bestimmungen zur Konkurrenzierung von Gewerben

SGV, VELEDES und sieben weitere gewerbliche Organisationen fordern eine Streichung der Anforderung „in der Lage sein“ und möchten die Anhörungspflicht auf gewerbliche Organisationen und Branchenverbände ausweiten.

Landschaftsqualität

Von Seite zahlreicher Umwelt- und Wanderwegorganisationen wird gefordert, dass den Anliegen der Biodiversität, der Landschaftsqualität und der Wanderwege bei den Bodenverbesserungen, namentlich im Güterwegebau, expliziter und fokussierter Rechnung getragen wird.

Landumlegung und Pachtlandarrondierung

Die vorgeschlagene Formulierung betreffend zusätzlicher Anforderungen an die Arrondierung des Pachtlandes wird von der Mehrheit der Kantone, KOLAS und suissemelio als zu einschränkend erachtet.

Zusätzliche Kontrolle durch BLW

Die Kantone BE und TG, Cerc'l'Air und zwei für die Lufthygiene zuständige Kommissionen von Bund und Kantonen fordern, dass bei der Vergabe von Investitionshilfen zusätzlich zu den Kantonen auch vom BLW überwacht wird, ob die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden.

Erleichterungen bei der Unterstützung von Dauerkulturen

Die neue Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung von Spezialkulturen sowie zur Erneuerung von Dauerkulturen ruft zahlreiche spezifische Forderungen seitens der landwirtschaftlichen Berufsverbände hervor. Explizit erwähnt seien hier die Forderungen nach einer Verkürzung der erforderlichen Pachtdauer für Pächter, nach einem jährlichen Rückzahlungsbeitrag für Investitionskredite von nur 1000 Franken anstatt der heute 4000 Franken und nach einem Aufschub von mindestens 5 Jahren für die erste Rückzahlungsrate der gewährten Darlehen.

Erhöhung der Unterstützung für Diversifizierungen

Der Kanton AI, SBV, SAB, SAV und 25 landwirtschaftliche Organisationen fordern eine Erhöhung der maximalen Pauschale für Darlehen zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten von heute 200 000 auf 300 000 Franken.

2.8 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Zur Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sind knapp 40 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung

Sechs Kantone (AI, AR, BE, GR, NW und OW), KOLAS, SBLV, SBV und zahlreiche landwirtschaftliche Verbände und Organisationen begrüssen im Grundsatz die Änderungen.

Berücksichtigte Fahrdistanz

Zum Vorschlag, die landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Distanz von 10 Kilometern ab Betriebszentrum für die Bestimmung des Arbeitsbedarfs als Eintretensbedingung zu berücksichtigen, gibt es viele Rückmeldungen. Fünf Kantone (AG, GL, GR, SG, SZ) und suissemelio befürworten den Vorschlag, fordern jedoch, dass regionale Besonderheiten mit einbezogen werden, wenn Betriebe traditionsgemäss als Stufenbetriebe geführt werden. Der Kanton Jura beantragt, dass die besagte Distanz auf 8 Kilometer gekürzt wird, während der Kanton Genf deren vollständige Streichung verlangt. Fünf Kantone (BE, FR, TI, VS und ZG), KOLAS, SBV und eine Mehrheit der landwirtschaftlichen Organisationen und Produzentenvereinigungen möchten den Begriff «ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich» belassen. Sofern jedoch eine fixe Distanz festgelegt werde, sei der Wert von 15 Kilometern zu übernehmen, der auch in der LBV und DZV verwendet wird.

Rückzahlungsfrist

Der Vorschlag, die Frist für die Rückzahlung von Betriebshilfedarlehen von 20 auf 15 Jahre zu kürzen, wird von sieben Kantonen (AG, AI, GE, NW, SO, UR und VD), dem SBV und verschiedenen Berufsverbänden stark kritisiert. Eine Verkürzung der Rückzahlungsdauer widerspreche dem Grundsatz einer sozialen Begleitmassnahme, weil die Liquidität der Betriebe unzumutbar eingeschränkt würde.

SAK-Grenze für Umschuldungen

Vier Kantone (AI, FR, GE und VD), SBLV und ein grosser Teil der Berufsverbände fordern, dass Umschuldungsdarlehen bereits für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Arbeitsbedarf ab 1,0 SAK (heute 1,25 SAK) gewährt werden.

2.9 Agrareinfuhrverordnung (AEV)

Zur Agrareinfuhrverordnung sind rund 100 Stellungnahmen eingegangen.

Kompetenzdelegation vom WBF ans BLW Zollansätze

Die Kompetenzdelegation zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker ist unbestritten. Im Bereich Brotgetreide sprechen sich SBV, swissgranum und zahlreiche Produzentenorganisationen gegen die Kompetenzdelegation aus. Sechs Kantone (AG, FR, JU, SZ, TG, TI), KOLAS und FDP befürworten indes die Kompetenzdelegation zur Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung.

Grenzschutz Brotgetreide

15 Kantone (AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD,) KOLAS, SBV, swissgranum und zahlreiche Produzentenorganisationen sprechen sich gegen eine Reduktion des Referenzpreises und der maximalen Grenzabgaben um je Fr. 3.- je 100 kg aus. FDP, SPS, WWF, Greenpeace, Pro Natura, Vogelwarte Sempach und der MGB unterstützen die vorgeschlagenen Reduktionen.

Importregelung Stierensamen

Acht Kantone (AG, AR, BL, FR, GR, SZ, TG, TI) und die KOLAS unterstützen die Öffnung des Marktes für den Import von Stierensamen. Eine Marktakteurin lehnt sie ab.

Erhöhung Teilzollkontingent Konsumeier

Für die Erhöhung des Teilzollkontingents Konsumeier wurde eine separate Anhörung bei den interessierten Kreisen der Eierwirtschaft durchgeführt. In der Anhörung hat das BLW auf Antrag der Pako eine dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingents Konsumeier um 1'000 Tonnen pro Jahr vorgeschlagen. GastroSuisse forderte in der Stellungnahme eine dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingents um 2'000 Tonnen. GalloSuisse, SBV und SKS unterstützen die dauerhafte Erhöhung verlangten jedoch, dass die Erhöhung bei ändernder Markt- und Faktenlage wieder reversibel sein müsse. Der SBV präzisierte seine Stellungnahme dahingehend, dass er mit reversibel nur eine vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents verstehe. Die Konsumentenorganisationen kf und SKS stimmen der dauerhaften Erhöhung des Teilzollkontingents unter Vorbehalt der korrekten Deklaration der Importeier zu.

Reiseverkehr

Im Zusammenhang mit der von der EZV durchgeführten Anhörung zwecks Vereinfachungen im Reiseverkehr äusserten sich diverse Organisationen des Weinbereichs zur Erhöhung der Freigrenze für Wein. Diese ist nicht Gegenstand des Verordnungspakets zur AP 14-17.

Importregelung Pferde

Änderungsvorschläge unterbreiteten betroffene Organisationen hinsichtlich der Grenzbewirtschaftung für Pferde. Diese ist nicht Gegenstand des Verordnungspakets zur AP 14-17.

2.10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAfV)

Zur landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung sind insgesamt 130 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung.

Die Förderung von Exportinitiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung wird mehrheitlich begrüsst. Vor allem seitens der bäuerlichen Kreise wird festgehalten, dass Exportmassnahmen nur im Rahmen von Branchenaktivitäten mit einem Gesamtkonzept unterstützt werden sollen.

Dass zukünftig regionale Absatzförderungsprojekte als eigenständige Projektarten nicht mehr unterstützt werden ist unbestritten. Der Verweis auf die Qualitätsstrategie wird grundsätzlich positiv aufgenommen.

Exportinitiativen

Viele bäuerliche Organisationen fordern, dass diese Art von Initiativen nicht nur im Ausland, sondern auch im Inland gefördert und unterstützt werden.

Unterstützte Vorhaben

Von SBV und weiteren bäuerlichen Organisationen wird gefordert, dass die Ausrichtung von Finanzhilfen nicht auf Informationskampagnen über „gemeinwirtschaftliche“ Leistungen eingeschränkt werden soll. Gemeinwirtschaftlich bilde nur einen Teil der „multifunktional“ erbrachten Leistungen ab. Zahlreiche bäuerliche Organisationen möchten die finanzielle Beteiligung an der Verpackungsgestaltung nur unterstützen, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette steht.

Nicht unterstützte Massnahmen

Die Kantone JU und SG sowie die Organisation AOP/IGP und weitere bauernnahe Kreise wünschen, dass Tabak- und Spirituosen-Produkte von der Negativliste der nicht-unterstützten Massnahmen gestrichen wird.

Mittelverteilung Die vorgeschlagene Änderung der Mittelzuteilung wird von 12 Kantonen (GR, BL, FR, BE, SO, TI, TG, ZG, AR, SZ, SG, AI), KOLAS und von einigen betroffenen Organisationen in dieser Form nicht akzeptiert. Infrage gestellt wird die Einführung einer Prioritätenordnung bei der Zuteilung der Mittel.

2.11 Weinverordnung

Zur Revision der Weinverordnung sind gut 44 Stellungnahmen eingegangen.

Vereinfachungen

Die vereinfachten Bestimmungen für die Kleinproduzenten und die Betriebe werden mehrheitlich befürwortet.

Neue Bestimmung i. S. Lohnkelterung

Fünf Kantone (FR, GE, VD, VS, ZG), die KOLAS, der SBV und weitere landwirtschaftliche Organisationen, der VKCS und die SWK unterstützen die neue Bestimmung bezüglich Lohnkelterung. Die Organisationen der Weinwirtschaft (BSRW, SWBV, Vitiswiss, VSW und weitere regionale Weinbauorganisationen) sind grundsätzlich einverstanden, wünschen jedoch weniger strenge Bestimmungen. Fünf Kantone (GR, SG, SH, TG, ZH) sprechen sich gegen die Bestimmung aus.

Weinspezifische Begriffe

Œil-de-perdrix: Einige Kantone und die Weinbranche schlagen vor, die Definition des Verschnitts anzupassen, obwohl kein entsprechender Antrag im Rahmen der Anhörung gemacht wurde. Die FRC ist dagegen.

Reserve: Fünf Kantone (AG, GR, SG, SH, TG), der SBV und verschiedene regionale landwirtschaftliche Organisationen stimmen dem Vorschlag zu. Die Mehrheit der Weinwirtschaftsorganisationen möchte eine weniger restriktive Definition des Begriffs «Reserve».

Spätlese: Da die Kantone den Zeitpunkt für den Erntebeginn nicht mehr festlegen, schlägt die SWK vor, die Definition anzupassen.

Gletscherwein: Der Kanton Wallis hat diesen Wein in seiner Gesetzgebung definiert; gegen den Erhalt dieses Begriffs im Anhang hat sich niemand ausgesprochen.

Traditionelle Bezeichnungen: Die Kantone VD, VS und ZG, die KOLAS sowie die Branchenorganisationen verlangen, dass «Petite Arvine» als traditionelle Walliser Bezeichnung für einen Wein aus Trauben der Sorte «Arvine» geschützt wird. Gleichermassen sollen auch die Begriffe «Plant Robert» für

den Kanton VD und «Vino prodotto con uve americane» für den Kanton TI und das Misox (GR) geschützt werden.

2.12 Tierzuchtverordnung (TZV)

Zur Revision der Tierzuchtverordnung sind rund 40 Stellungnahmen eingegangen.

Liberalisierung der Stierensameneinfuhr

Neun Kantone (BL, TI, TG, AR, SZ, VD, NE, JU, ZG), KOLAS, SBV, SRP, ASR, Braunvieh, Holstein, swissherdbook, Sexygen und einige kantonalen Bauernverbände und regionalen Organisationen bedauern vor allem den Entscheid des Parlaments, dass es mit der Annahme der Agrarpolitik 2014-2017, den Artikel 145 Absatz 3 des LwG gestrichen hat. Mit diesem Entscheid wurde die Grundlage, dass ein angemessener Teil des eingesetzten Spermias von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt (Inlandleistung), aufgehoben. 4 Kantone (SG, AG, OW, NW) und der MGB unterstützen die vorgeschlagene Änderung. Der Verzicht auf die Zuteilung der Kontingentsanteile wird einzig von Sexygen in Frage gestellt.

2.13 Höchstbestandesverordnung (HBV)

Zur Totalrevision der Höchstbestandesverordnung sind rund 80 Stellungnahmen eingegangen. Ein Grossverteiler sowie eine Privatperson beantragen die Aufhebung der HBV.

Vereinheitlichung Kategorie Mastpoulets

Fünf Kantone (BE, ZH, TG, AR, BL), GLP, SBV und kantonale Bauernverbände, Suisseporcs, STS und die Geflügelbranche (CH-IGG, SGP) sowie weitere Organisationen fordern die Kategorien der Mastpoulets wie bisher zu belassen. Was bedeutet, dass es weiterhin 4 Kategorien mit Abstufung in Abhängigkeit der Mastdauer gibt. Ebenfalls haben sich die erwähnten Organisationen gegen die Einführung eines Standardmastplatzes ausgesprochen. Für den Zusammenschluss der Kategorien der Mastpoulets (27'000 Mastpoulets je Betrieb unabhängig von der Mastdauer) haben sich fünf Kantone (LU, SZ, ZG, FR, AG), KOLAS, Prométerre, UPF, SL-FP und MGB ausgesprochen.

Berücksichtigung Bodenanalysen

Betriebe, die den ÖLN erfüllen, dürfen maximal den Bestand halten, bei dem die Phosphorbilanz ohne Abgabe von Hofdünger die Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 DZV (SR 910.13) erfüllt. Die Kantone AI und VD, SBV und kantonale Bauernverbände, GalloSuisse, Suisseporcs sowie weitere Organisationen fordern die Streichung des Satzes „Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Bestandes nicht berücksichtigt werden“. Es soll in der HBV keine abweichende Regelung zu den Vorgaben im ÖLN entstehen.

Ausnahmebewilligungen

Vom STS und SVBT wird vorgeschlagen, Abschnitt 4 (Ausnahmebewilligungen) ersatzlos zu streichen. Vorwiegend bäuerliche Organisationen fordern, dass gewisse Anforderungen für das Erlangen einer Ausnahmebewilligung gelockert oder gänzlich gestrichen werden.

Nachweis Entsorgung von Nebenprodukten

Sechs Kantone (FR, BE, LU, AG, AI, ZG), SBV und kantonale Bauernverbände, GalloSuisse, Suisseporcs sowie weitere Organisationen lehnen ab, dass Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, einen Nachweis erbringen müssen, wonach die Entsorgung der Nebenprodukte im öffentlichen Interesse liegt. Die Kantone ZG, SZ, TG sprechen sich für die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung aus.

Liste der Lebensmittelnebenprodukte (Anhang)

Von Seiten des SBV und kantonalen Bauernverbänden, Suisseporcs sowie von weiteren Organisationen wird die Aufnahme folgender Nebenprodukte in den Anhang gefordert: Nebenprodukte der Mies-

liproduktion, Nebenprodukte der Forschungsproduktion von Lebensmitteln, Nebenprodukte der Schokoladenproduktion und Nebenprodukte Zuckerwaren.

2.14 Fruchteverordnung

Insgesamt sind knapp 50 Stellungnahmen zur Fruchteverordnung eingegangen. Begrüsst wurde insbesondere die Ausdehnung von Art. 58 Abs. 1 LwG und Art. 2 der Fruchteverordnung auf Beeren und Beerenprodukte.

Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG

8 Kantone (AG, FR, LU, SZ, TG, VD, VS und ZG), KOLAS, SBV, SOV und mehrere regionale landwirtschaftliche Organisationen verlangen die Wiedereinführung der bisherigen Beiträge oder anderer Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG, sowie teils auch die Gründung einer Arbeitsgruppe um die Einführung neuer zielführender Massnahmen in Angriff zu nehmen und diese zu definieren.

Marktreserve Apfel- und Birnensaftkonzentrat

SOV, SGOV und Hochstamm Suisse verlangen eine gesamtschweizerische Marktreserve und wünschen, die Berechnung der Marktreserve aufgrund des Ausstosses von Apfel- und Birnenprodukten der vorangegangenen zwei Jahre zu berechnen. Den Wunsch, die Marktreserve dem Bevölkerungswachstum anzupassen äusserten 5 Kantone (AG, FR, SZ, TG, ZG) und die KOLAS. Die Beitragsberechtigung auszudehnen wünschen 6 Kantone (AG, FR, SZ, TG, VS, ZG) und die KOLAS.

Qualitätsanforderungen

SBV, SOV und mehrere regionale landwirtschaftliche Organisationen wünschen die Präzisierung, für welche Obstarten bzw. für welche Obstprodukte das BLW Auflagen betreffend Mindestqualität machen kann.

2.15 Schlachtviehverordnung (SV)

Zur Revision der Schlachtviehverordnung sind 80 Stellungnahmen eingegangen.

Zuteilung der Kontingentsanteile

Die Nutzung der TVD für das Verfahren des Gesuchstellens und der Zuteilung der Kontingentsanteile wird von den interessierten Kreisen mit Ausnahme des Kantons BE begrüsst. Elf Kantone (AR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH) und der VSKT sind dagegen, dass den Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetrieben der Zugang zu TVD-Nummern ermöglicht wird (Änderung bisherigen Rechts der Tierseuchenverordnung). Sie erwarten Schwierigkeiten im Vollzug. Der Kanton AG beantragt, dass die Notwendigkeit der Einführung von TVD-Nummern für Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetrieben nochmals geprüft wird.

Sieben Kantone (FR, JU, OW, SZ, TG, VD, VS), die SVP und die bäuerlichen Organisationen verlangen, dass der Begriff „Schlachtauftraggeber“ definiert wird und die Kontingentsanteile direkt diesen Schlachtauftraggebern zugewiesen werden. Sie befürchten, dass grosse Schlachtunternehmen aufgrund ihrer starken Marktposition die Schlachtungen kaum an andere Akteure zuweisen werden, und damit verhindern, dass letztere die Schlachtungen für die Berechnung der Kontingentsanteile geltend machen können. Der SFF und die FIAL verlangen, dass die Kontingente an die Akteure, welche in der Wertschöpfungskette der Schlachtung unmittelbar anschliessen, zugeteilt werden.

Kompensation der Mindereinnahmen aus der Versteigerung

Fünf Kantone (JU, LU, OW, SZ, TI), das NW AL, die SVP, die bäuerlichen Organisationen, FIAL, Proviande, SFF, Bell Schweiz AG und Coop lehnen die Kompensation von 37 Millionen Franken bei den Krediten A2310.0490 Direktzahlungen, A2310.0147 Beihilfen Viehwirtschaft und A2111.0122 Entschädigung an private Organisationen Schlachtvieh und Fleisch ab. Der Kanton NE erachtet die Kompensation als verfrüht, da aufgrund des kleineren Anteils von versteigerten Importkontingenten, steigende Zuschlagspreise bei der Versteigerung erwartet werden können.

Öffentliche Kälbermärkte

Sechs Kantone (AI, AR, OW, SG, TG, VD), die LDK, die SVP, die bäuerlichen Organisationen, der Schweizerische Viehhändlerverband und zwei Privatpersonen lehnen es ab, dass die öffentlichen Kälbermärkte vom Bund nicht mehr unterstützt werden, und dass ersteigerte Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen nicht mehr für Kontingentsanteile bei Fleisch geltend gemacht werden können. Sie befürchten, dass die Kälbermäster durch die Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte einen wichtigen Vermarktungskanal für die Bankkälber verlieren. Die öffentlichen Kälbermärkte hätten ihrer Meinung nach auch eine wichtige Funktion bei der Preisbildung. Zwei Kantone (JU, NE), FIAL und SFF möchten die finanzielle Unterstützung der Kälbermärkte durch den Bund beibehalten, verlangen jedoch strengere Vorschriften für die Durchführung dieser Märkte.

2.16 Milchpreisstützungsverordnung (MSV)

Zur Revision der Milchpreisstützungsverordnung sind gut 60 Stellungnahmen eingegangen.

Mindestfettgehalt für Ausrichtung der Verkäsungszulage

Die Festlegung des Fettgehalts in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg zur Ausrichtung der Verkäsungszulage wird sehr begrüsst. In einigen Stellungnahmen wird sogar ein höherer Mindestfettgehalt gefordert.

Ausrichtung der Verkäsungszulage für spezifische Käsesorten

Die Fromarte wünscht, dass das Wort „Kräuterkäse“ durch „Glerner Schabziger“ ersetzt wird. Weiter wird verlangt, dass generell für AOP-Käse die Verkäsungszulage ausgerichtet wird. Die Hersteller von Mascarpone plädieren für die Beibehaltung der Ausrichtung der Verkäsungszulage für dessen Produktion.

Weitere Anforderungen

Der Kanton VD, SBV und weitere bäuerliche Organisationen verlangen, dass die Zulage nur für Käse ausgerichtet wird, der sich durch einen Namen, eine Form, ein durchschnittliches Gewicht und einen Wasser- und Fettgehalt auszeichnet.

Weiterleitung der Zulagen

Diverse Vertreter der Branche verlangen komplette Transparenz bei der Weiterleitung der Zulagen mittels einer Erweiterung des Artikels 6, in dem in der Abrechnung über den Milchkauf die verkäste Milchmenge auf allen Stufen auszuweisen ist.

2.17 TVD-Verordnung

Zur Revision der TVD-Verordnung sind gut 30 Stellungnahmen eingegangen.

Entfernung vom ursprünglichen Zweck

Die VSKT und in der Folge einige Kantone bemängeln, dass die TVD immer mehr zu einem Instrument für die Auszahlung von Bundesgeldern und damit unnötig überlastet wird. Allgemein wird aber die Verwendung der TVD als Drehscheibe für die Verwaltung der Fleischimportkontingente massiv unterstützt.

Meldung der Ziegen- und Schafschlachtungen an die TVD

Zahlreiche bäuerliche Organisationen wehren sich gegen eine generelle Meldepflicht für Ziegen- und Schafschlachtungen. In ihren Augen soll eine Schlachtungsmeldung an die TVD nur erfolgen müssen, wenn Kontingentsanteile beantragt werden.

2.18 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Zur Revision der TVD-Verordnung sind gut 35 Stellungnahmen eingegangen.

Beiträge für Equiden und Geflügel

Die gewählten Prozesse zur Ausrichtung der neuen Entsorgungsbeiträge für Equiden und Geflügel werden unterstützt.

Die kantonalen Veterinärämter (UR, SZ, NW, OW, SO, GR, TG, FR, AR) beantragen die Einführung eines Entsorgungsbeitrags, der durch die Meldung einer Fohlengeburt an die TVD ausgelöst würde. Dies in Analogie zum Rindvieh und zur Verbesserung der Datenqualität auf der TVD. Dieser Antrag mit der Forderung von CHF 40.– pro Geburtsmeldung – entspricht den Gebühren für eine Geburtsmeldung – wird vom Kanton JU, vom FSFM und von der ASR unterstützt.

Höhe der Beiträge

Vertreter der Geflügelschlachtbetriebe (Bell, Schweizerischer Fleischfachverband) sowie das Entsorgungsunternehmen Centravo wünschen höhere Beiträge für die Entsorgung der Nebenprodukte aus der Geflügelschlachtung.

Zahlreiche Produzentenorganisationen melden Opposition an gegen eine allfällige Kürzung der geltenden Entsorgungsbeiträge infolge der Einführung von Entsorgungsbeiträgen für Equiden und Geflügel.

2.19 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Zur Verordnung über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft haben sich rund 50 Anhörungsteilnehmende geäußert.

Aufbau und Struktur der Verordnung

Der Kanton ZG und die KOLAS haben einen prozessorientierten Aufbau vorgeschlagen, der SBV und die bäuerlichen Organisationen haben die vorgeschlagene Struktur unterstützt. Zu Titeln diverser Artikel haben zehn Kantone (AG, AI, AR, BL, FR, NW, SZ, TG, TI, ZG), die KOLAS der AGRICOLA-Pool jeweils Präzisierungen im Sinne einer konkreten Datenbeschreibung im Titel vorgeschlagen.

Schnittstellen

14 Kantone (AG, AI, AR, FR, GL, GR, NW, OW, SZ, SO, UR, TG, TI, ZG), die KOLAS, der AGRICOLA-Pool, SAS, KIP, bio.inspecta AG und die Bio Test Agro AG setzen die zwingende Betreuung der Schnittstellen zwischen Bundessystemen durch den Bund voraus.

Termine für Struktur- und Anmeldedaten

Die grosse Mehrheit der Kantone, die KOLAS, der AGRICOLA-Pool sowie AGORA und Prométerre haben sich gegen die vorgeschlagenen Termine für die erstmalige, vollständige Übermittlung der Struktur- und Anmeldedaten per 31. Mai bzw. 30. September des Beitragsjahres ausgesprochen, da zu dieser Zeit die Daten noch nicht vorlägen. Mit gleicher Begründung sollte die Lieferung der GIS-Daten auf Ende Oktober rückverschoben werden.

Fristen für Acontrol

16 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, NW, OW, SG, SZ, VD, TG, TI, ZG), die KOLAS, der AGRICOLA-Pool sowie AFAPI, bio.inspecta AG, Bio Test Agro AG, KIP und SAS haben sich für längere Fristen für die Einarbeitung der Kontrollergebnisse und der getroffenen Massnahmen in Acontrol oder deren Übermittlung an Acontrol ausgesprochen und auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen, Landwirtschaft) hingewiesen.

HODUFLU

Der Kanton Graubünden hat in Artikel 15 darauf hingewiesen, dass letztlich die Kantone für die Beschaffung von Daten zu Nährstoffverschiebungen zuständig sind, selbst wenn das BLW die Internetapplikation HODUFLU hierfür zur Verfügung stellt. KIP, SAS, bio.inspecata AG und BioTest Agro AG machten den Vorschlag zur Betrachtung der Nährstoffflüsse ausschliesslich unter Landwirtschaftsbetrieben.

Datenbezug und Datenweitergabe

Der SBV hat mit Unterstützung kantonaler Teilverbände sowie weiterer bäuerlicher Organisationen und Proviande die Forderung gestellt, auch pseudonymisierte Daten gemäss Artikel 27 beziehen zu können.

Weiter kam ein Anliegen aus dem Veterinärbereich (Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Tierärzte, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte) zur Präzisierung der jeweiligen Zuständigkeiten für die Definition und Kommunikation von Vorgaben sowie der bereichsspezifischen Weitergabe der Daten durch die zuständigen Bundesstellen in den Artikeln 24 bis 27.

Anhang

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, FR, GL, GR, OW, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH), die KOLAS und der AGRICOLA-Pool haben zu den Anhängen 1 - 3 verschiedene kleinere Anpassungen eingebracht. Ein Punkt betraf den aufgelisteten Datenumfang pro System, welche nicht abschliessend im Anhang ausgewiesen wird. Der Anhang soll informativen Charakter haben. Die Details finden sich in den technischen Weisungen. Weiter fordern die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, NW, OW, SZ, TG, UR, TI, ZG), die KOLAS, der AGRICOLA-Pool und weitere bäuerliche Organisationen und Kontrollorganisationen, die Aufnahme der Sömmerungsflächen in den Flächen-Datenkatalog.

2.20 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

Zur Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft sind rund 110 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung

Die Bestrebungen des Bundes, Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und Qualität mittels der neuen Verordnung gezielt zu fördern, finden breite Unterstützung. Insbesondere wird auch der Bezug zur Qualitäts-Charta gutgeheissen. Damit könne der Bund die Branche in ihren Bestrebungen unterstützen, die innerhalb der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft definierten Werte- und Handlungsbasis umzusetzen.

Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen

Die Vision Landwirtschaft, die Agrarallianz, die Stiftung für Konsumentenschutz und der Schweizerische Vogelschutz unterstützen den Vorschlag, dass die Einstiegshilfe auf die Entwicklung oder die Weiterentwicklung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen zu beschränken ist. Die Programme sollen marktnah und auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet sein. Drei Kantone (AI, TG, VD), viele bäuerliche Organisationen und der Detailhandel (MGB, Coop) fordern, dass die Verordnung so auszurichten ist, dass alle Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden können. Konkret wird vorgeschlagen, in Art. 1 eine dritte Massnahmenkategorie zu definieren, welche die Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP ermöglicht.

Dauerhafte Förderung

Die Vision Landwirtschaft, die Agrarallianz, die Stiftung für Konsumentenschutz und der Schweizerische Vogelschutz stimmen dem Vorschlag zu, dass die Finanzhilfen im Rahmen den QuNaV zu befristen

sind. Zwei Kantone (AI, TG), diverse bäuerliche Organisationen und der Detailhandel sehen Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern, von einer Befristung von Qualitätssicherungsprogrammen abzusehen.

Trägerschaft

Die Kantone GE und VD fordern, dass die Definition der Trägerschaft in Art. 4 weniger eng formuliert wird, so dass z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Trägerschaft in Frage kommen. Die Kantone AR, SH, SZ, TG, ZG und die KOLAS fordern, dass sowohl nationale als auch regionale Trägerschaften gefördert werden können.

Innovative Qualitätsprojekte

Die Kantone AI und VD und verschiedene bäuerliche Verbände beantragen in ihren Stellungnahmen, dass der Verordnungsvorschlag so angepasst wird, dass nebst innovativen Nachhaltigkeitsprojekten auch innovative Qualitätsprojekte gefördert werden können.

Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
Behörden	
Kantone	
ZH	Staatskanzlei Kanton Zürich
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BE FAKO-öA	Fachkommission ökologischer Ausgleich des Kantons Bern
BE BVE-TBA	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion - Tiefbauamt des Kantons Bern
LU	Regierung des Kantons Luzern
UR	Regierung des Kantons Uri
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
OW	Regierung des Kantons Obwalden
NW	Regierung des Kantons Nidwalden
NW AL	Amt für Landwirtschaft des Kantons Nidwalden
GL	Regierung des Kantons Glarus
GL Tierärzte	Kantonstierärztlicher Dienst Glarus
ZG	Regierung des Kantons Zug
FR	Gouvernement du canton de Fribourg
FR SEn	Service de l'environnement du canton de FR
FR SAAV	Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
BS	Regierung des Kantons Basel-Stadt
BL	Regierung des Kantons Basel-Landschaft
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
AR	Regierung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen
SG Tierärzte	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen
SG ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei St. Gallen
GR	Regierung des Kantons Graubünden
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Governo del Cantone Ticino
VD	Gouvernement du canton de Vaud
VS	Regierung des Kantons Wallis
NE	Gouvernement du canton de Neuchâtel
NE SAgr	Service de l'agriculture Neuchâtel
GE	Gouvernement du canton de Genève
JU	Gouvernement du canton du Jura
JU SAT	Service de l'aménagement du territoire
LDK	Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
Agricola-Pool	Agricola-Pool c/o Landwirtschaftsamt Appenzell-Ausserrhoden
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
KBNL	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz
KPSD	Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste
Tierärzte Zentralschweiz	Kantonstierärzte der Zentralschweiz LU, NW, OW, SZ und ZG
Laboratorium Urkantone	Laboratorium der Urkantone UR, SZ, NW und OW

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
Politische Parteien	
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz und Liberale Partei der Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVP TG	Schweizerische Volkspartei Thurgau
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
Grüne	Grüne Partei
Bäuerliche, berufsständische Organisationen	
Nationale Organisationen	
SBV	Schweizerischer Bauernverband
JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SRAKLA	Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Bio Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen
IP-Suisse	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen
BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
FBS	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz
Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband
PIOCH	Production intégrée ouest Suisse
Schweizer Bergheimat	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung kleiner und mittlerer Bio-Bergbauernhöfe
NBKS	Neue Bauernkoordination Schweiz
Agrotourismus CH	Agrotourismus Schweiz
VSTB	Verband Schweizerischer Trocknungs-Betriebe
Agrifutura	Associazione di agricoltori ticinesi
UPF	Union des Paysans Fribourgeois
Kantonale Organisationen	
LOBAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete Berner Oberland
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
BBV	Bündner Bauernverband
CJA	Chambre jurassienne d'agriculture
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
UCT	Unione Contadini Ticinesi
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
SHBV	Schaffhauser Bauernverband
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
CVA	Chambre valaisanne d'agriculture
BioGrischun	Bio Grischun
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
BVU	Bauernverband Uri

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
AgriGenève	AgriGenève
BVO	Bauernverband Obwalden
ZGBV	Zuger Bauernverband
BVAI	Bauernverband Appenzell Innerrhoden
AFAPI-FIPO	Association fribourgeoise des agriculteurs pratiquants une agriculture respectueuse de l'environnement et des animaux
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois
ZHBV	Zürcher Bauernverband
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
BVA	Bauernverband Aargau
BBB	Bärner Bio Bure
BVN	Bauernverband Nidwalden
BVBB	Bauerverband beider Basel
BioZHSH	Bio Zürich und Schaffhausen
GLBV	Glarner Bauerverband
BBK	Bernisch Bäuerliches Komitee
SGBV	St. Galler Bauernverband
BBV Sempach	Bäuerinnen- und Bauernverein Oberer Sempachersee
andere Organisationen	
Lw AG ZRA	Landwirtschaft AG der Zuckerrübenfabrik Aarberg
LOS	Landwirtschaftliche Organisation Seeland
Grenzbauern Elsass	Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass
Biofarm	Biofarm Genossenschaft
OLK	Oberwalliser Landwirtschaftskammer
BV Amt Thun	Bauernvereinigung Amt Thun
AG Berggebiet Luzern	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
AVL	Alpwirtschaftlicher Verein Luzern
LOBAG BeO	LOBAG Kreiskommission Berner Oberland
BBV Rothenburg/Hochdorf	Bäuerinnen- und Bauernverein Rothenburg/Hochdorf und Umgehung
Agrarpolitisch fokussierte Organisationen	
Agrarallianz	Agrarallianz
Vision Landwirtschaft	Vision Landwirtschaft
ASSAF Suisse	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
AOP-IGP	Association suisse des AOP-IGP
AMS	Agro-Marketing Schweiz
IG Regionalprodukte alpinavera	IG Regionalprodukte alpinavera
Produktionsmittel	
Agricura	Agricura Plattform
swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzentenverband
fenaco	fenaco Genossenschaft
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz
UFA AG	UFA AG Herzogenbuchsee
MR	Dachverband der Schweizerischen Maschinenringe

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
Milchwirtschaft	
Nationale Organisationen	
SMP	Schweizer Milchproduzenten
BOB	Branchenorganisation Butter GmbH
BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
TSM	Treuhandstelle Milch Treuhand GmbH
IG Weidemilch	IG Weidemilch
Milchverbände	
LRGG	Fédération des Laiteries Réunies
Prolait	Prolait fédération laitière
TMP	Thurgauer Milchproduzenten
FSFL	Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie
Milchbauern Mitte-Ost	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost
ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
MPM	Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland
Firmen	
Emmi	Emmi Schweiz AG
Crema	Crema SA
Swiss Milk	Hochdorf Nutritec AG
Käseorganisationen	
Fromarte	Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten
Gruyère	Interprofession du Gruyère
Milka Käse	Milka Käse AG Burgdorf
Züger Frischkäse	Züger Frischkäse AG
SCM AG	Switzerland Cheese Marketing AG
Viehwirtschaft	
Nationale Organisationen	
Proviande	Proviande
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband
Micarna	Micarna SA
Centravo	Centravo Holding AG
Rind	
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Braunvieh	Braunvieh Schweiz
Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz
AK-MK-LU	Arbeitskreis Mutterkuhhalter Kanton Luzern
SKMV	Schweizerischer Kälbermäster-Verband
Swiss Beef	Swiss Beef CH
VSA	Verband für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft
IG GI Bio Beef	IG Bio Weide-Beef / GI Boeuf de Pâturage Bio
IG-Hornkuh	Interessengemeinschaft Hornkuh
Swiss Limousine	Swiss Limousine
Sexygen	Sexygen AG
Menoud et Fils	Menoud et Fils
Simmentaler	Rassenclub Simmental Suisse
IG Swiss Hereford	Interessengemeinschaft Swiss Hereford
IG öM	Interessengemeinschaft öffentliche Märkte

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
SGS	Swiss Galloway Society
Piemontese	Rassenclub Piemontese
swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter
Holstein	Schweizerischer Holsteinzuchtverband
Schwein	
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Geflügel/Eier	
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
GalloSuisse ZH	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, Zürich
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten
Bell AG	Bell Schweiz AG Geflügel, Tierproduktion, Zell
Ei AG	Ei AG Sursee
SEG-Zürich/Basel	Genossenschaft SEG Zürich/Basel
IG EiCO	IG EiCO Suisse
Eiertom	Eiertom GmbH
Geflügelfarm AG	H. und R. Pulfer Geflügelfarm AG
CH-IGG	Schweizer Interessen- Gemeinschaft Geflügelfleisch
ADAPR	Association des aviculteurs producteurs romands
Pferde	
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen
FSFM	Fédération suisse du franches-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport
ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde
SHV	Schweizerischer Haflingerverband
PFF OW	Pferdefreunde Obwalden
Pferdeweiden	Pferdeweiden Ortschwaben
VSP Pferde	Verband Schweiz. Pferdeimporteure VSP
VP	Vereinigung Pferd VP
OKV	Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine OKV
COFICHEV	Conseil et Observatoire suisse de la filière du cheval
AECE	Schweizerischer Verein der Züchter des Pferdes reiner spanischen Rasse / Association suisse des éleveurs de chevaux de pure race espagnole
Shagya	Shagya-Araber-Zuchtverband der Schweiz
BPZV	Bernischer Pferdezucht Verband
Schafe und Ziegen	
SZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
Schafe LU	Schafhalterverein Luzern und Luzerner Schafzuchtverband
SSZV	Spiegelschafzuchtverein
SMG	Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft
Bienen	
V-FTB	Verein FreeTheBees
Pflanzenbau und Weinwirtschaft	
Getreide und Ölsaaten	
Swiss granum	Swiss granum
SGPV-FSPC	Schweizerischer Getreideproduzentenverband
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
DSM	Dachverband Schweizer Müller
Swiss Olio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
ASS	Société coopérative des sélectionneurs
SBI	Schweizerische Brotinformation
Raps	Kommission Schweizer Rapsöl
IG GPSZ	Interessengemeinschaft Getreideproduzenten und Saatzüchter Region Deutschfreiburg
Hackfrüchte	
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Zuckerfabriken	Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG
swisscofel	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
VSKP	Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten
Spezialkulturen ohne Rebbau	
SOV	Schweizerischer Obstverband
Champignons	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
SwissTabac	Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac
Hochstamm CH	Hochstamm Suisse
VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten
IG Christbäume	IG Suisse Christbaum
SGOV	St. Galler Obstverband
Noix	Groupement des producteurs de noix
Bioring Hochstamm	Bioring Hochstamm der Bio Suisse
Hochstammobstbau CH	Vereinigung Hochstammobstbau Schweiz
Weinwirtschaft	
FSV	Fédération suisse des vigneron
IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses
FVV	Fédération vaudoise des vigneron
IV3lacs	Interprofession vitivinicole des trois lacs
CSCV-SWK	Contrôle suisse du commerce des vins
FPVS	Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses
ANCV	Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses
BDW	Branchenverband Deutschschweizer Wein
ASCV	Association suisse du commerce des vins
SEVS	Société des encaveurs de vins suisses
GOV	Groupement des Organisations Viticoles Valaisannes
ASVEI	Association suisse des vigneron-encaveurs indépendants
VitiSwiss	VitiSwiss
Futterbau	
AGFF	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues
Handel und Konsum	
Detailhandel	
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
Coop	Coop Genossenschaft
Grosshandel	
Fideco	Fideco AG Murten
Konsum	
acsi	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
FRC	Fédération romande des consommateurs
Wirtschaftsverbände und Nahrungsmittelindustrie	
Wirtschaftsverbände	
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
WEKO	Wettbewerbskommission
CP	Centre Patronal
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
ARETA	Association Romande des Entreprises de Travaux Agricoles
Nahrungsmittelindustrie	
FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
SBC	Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband
Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Tierschutz	
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
KAGfreiland	KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn und Co.
CerclAir	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene
Pro Natura	Pro Natura, Basel
STS	Schweizer Tierschutz
SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz
Vier Pfoten	Stiftung für Tierschutz
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach
WWF	WWF Schweiz
GWS	Gruppe Wolf Schweiz
SL-FP	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
FSL	Fonds Landschaft Schweiz
STVT	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Forum Landschaft	Forum Landschaft
Pro Natura LU	Pro Natura Luzern
HSH-CH	Verein Herdenschutz Hunde Schweiz
CH Pärke	Netzwerk Schweizer Pärke
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
SVGK	Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
FSU	Fédération suisse des urbanistes
Pro Sempachersee	Vereinigung zum Schutze des Sempachersees und seiner Landschaft
Forschung, Bildung, Beratung	
Forschung und Bildung	
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
ART	Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon
SVBT	Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
IG Miscanthus	Interessengemeinschaft Miscanthus
Beratung	
Agridea	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
KIP	Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz
BFS-FVS	Beratungsforum Schweiz Forum la VULG Suisse
Velescope Koch	Beratung für standortgerechte Graslandbewirtschaftung
Erbe CH	Verein Kulinarisches Erbe der Schweiz
Inforama Rütli	Inforama Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum
BR Gemüse	Beratungsring Gemüse, Ins
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
Qualinova	Qualinova AG
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik
IGNL	IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich
Lohnunternehmer CH	Lohnunternehmer Schweiz
ABS Sternenber	Ackerbaustelle Sternenber
BBV	Bio Berater Vereinigung
bio.inspecta	bio.inspecta AG
BTA	Bio Test Agro AG
Andere Gruppierungen	
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
Wanderwege TG	Thurgauer Wanderwege
NGO-Allianz	NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht
LKL	Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern
Herzstiftung	Schweizerische Herzstiftung
Biosphäre Entlebuch	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch
Wanderwege CH	Schweizer Wanderwege
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für Ländliche Entwicklung, Kommission Hochbau und Soziales
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
LEBeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland
Wanderwege BE	Berner Wanderwege
Volkswirtschaftsbeo	Verein Volkswirtschaft Berner Oberland
Jardin Suisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Rando NE	Neuchâtel Rando
AXA FS Epidemie	AXA Winterthur, Fachstelle Epidemievversicherungen
Basse-Menthue	Réseau de compensation écologique de Basse-Menthue
OQE Avenches-Donatyre	Association d'agriculteurs OQE Avenches-Donatyre
OQE Venoge-Mormont	Association Réseau OQE Venoge-Mormont (Vaud)
OQE La Carrière	Association d'agriculteurs Réseau OQE La Carrière
OQE Boulens-St-Cierges	Association réseau OQE Boulens-St-Cierges
Talent	Association d'agriculteurs Association des agriculteurs du Talent
Vully-sud	Association d'agriculteurs „Vully Diversité II“ Vully versant Sud
Puidoux	Association d'agriculteurs Association pour le réseau écologique de Puidoux
OQE Nozon	Association d'agriculteurs Réseau OQE Nozon
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz
OQE Sugnens	Association d'agriculteurs Réseau OQE de Sugnens
AAgri	Association d'agriculteurs Pascal Cornuz
Cudrefin	Association d'agriculteurs Vully Diversité III Cudrefin
Identitas	Identitas AG
SchweizMobil	Stiftung SchweizMobil
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle - Sektorkomitee Landwirtschaft seco

Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
CVS	Koordinationsstelle CardioVascSuisse
Rando JU	Jura Rando
geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
Einzelpersonen	
Hans Hürlimann	Hans Hürlimann, Bäretswil
Martin Wipfli	Martin Wipfli, Neuenkirch
Anne-Françoise Henchoz	Anne-Françoise Henchoz, Le Locle
Fabian Huber	Fabian Huber, Besenbüren
Willy Weiss	Willy Weiss, Aegust
Niklaus + Primin Limacher	Niklaus + Pirmin Limacher, Baar
Konrad + Christine Birrer-Boner	Familie Konrad und Christine Birrer-Boner, Montmelon
Daniel Wartmann	Daniel Wartmann, Märstetten
Walter Daepf	Walter Daepf, Pferdepension, Oppligen
Hugo Zumstein	Hugo Zumstein, Giswil
Daniel + Oswald Metz	Daniel + Oswald Metz, Näfels
Urs Schüpfer-Elmiger	Urs Schüpfer-Elmiger, Rain
Bruno Gnädinger	Bruno Gnädinger, Ramsen
Edi Peterhans	Edi Peterhans, Engwang
Daniel Wick	Daniel Wick, Zuzwil
Pascal Germann	Pascal Germann, Oberrindal
Arthur Steinmann	Arthur Steinmann, Ufhusen
Sergio Cortesi-Guarnieri	Sergio Cortesi-Guarnieri, Poschiavo
Rudolf Regez	Rudolf Regez, Nunningen
Paul Tritten	Paul Tritten, Matten im Simmental